

JAHRESBERICHT 2020



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	3
2. Finanzübersicht	6
2.1 Gesamtüberblick.....	6
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)	7
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	8
2.4 Verwaltungskosten	11
3. Eingliederungsleistungen	13
3.1 Integration in Beschäftigung	13
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	19
3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung	25
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung	28
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt	30
3.6 Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialdienstleistungsgesetz.....	31
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	32
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	32
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	32
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	34
4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung.....	37
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung	41
4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	42
5. Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....	47
5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	47
5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	49

6. Passive Leistungen.....	59
6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung	59
6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	64
6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden	66
6.4 Einmalige Beihilfen	70
6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale	70
6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	72
6.5 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten	76
6.5.1 Unterhaltsansprüche	76
6.5.2 Ersatzansprüche	78
6.5.3 Ordnungswidrigkeiten.....	79
7. Sozial- und Bedarfsermittlung	82
8. Widersprüche und Klageverfahren	85
8.1 Widerspruchsverfahren.....	85
8.2 Klageverfahren	88
8.3 Eilverfahren	90
8.4 Berufungen/Revisionen	91
Ausblick	92

www.jc.salzlandkreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Der Jahresbericht 2020 informiert über die im Jobcenter Salzlandkreis erbrachten Dienstleistungen zur Eingliederung und Teilhabe, zur Leistungsgewährung, zu Widersprüchen und Klageverfahren sowie zum Finanzergebnis.

Sehr prägend war 2020 wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen auch für das Jobcenter die Corona-Situation und die damit verbundenen gesetzlichen Maßnahmen.

Seit dem 17. März 2020 hat das Jobcenter Salzlandkreis die Bürger weit überwiegend telefonisch, per E-Mail oder postalisch kontaktiert. In Notfällen wurde in den Standorten des Jobcenters Salzlandkreis weiter die persönliche Vorsprache ermöglicht. Die neun Info-Punkte des Jobcenters wurden befristet geschlossen.

Im März wurden gemäß der Eindämmungs-Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt auch die Arbeitsmarktmaßnahmen ausgesetzt. Von den Bildungsträgern wurden sehr zeitnah Online-Lösungen als Alternative angeboten. Arbeitsgelegenheiten konnten ab Anfang April, die weiteren Maßnahmen ab 4. Mai 2020 wieder in Präsenz und unter Einhaltung der Hygieneschutzregeln durchgeführt werden.

Seit dem 18. Mai 2020 führt das Jobcenter wieder in größerem Umfang persönliche Beratungen durch. Dies erfolgt zur Umsetzung des Hygienekonzepts ausschließlich nach vorheriger Terminierung. Zugleich hat der Beratungsumfang per E-Mail und Telefon deutlich zugenommen. Dieses Vorgehen hat sich auch zum Jahresende 2020 nochmals bewährt.

Das Jobcenter nutzt - beschleunigt durch die aktuellen Ereignisse - die Tele- und Mobilarbeit umfassend. Seit Oktober 2020 ist die digitale Antragstellung beim Jobcenter möglich. Positive Erkenntnisse aus telefonischen und digitalen Beratungsformen werden genutzt.

Auf die besondere Situation hat auch der Gesetzgeber umfassend reagiert.

Mit dem Sozialschutzpaket brauchen in einem befristeten Zeitraum Betroffene, die Anträge zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcenter einreichen und erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, vorerst nicht auf ihre Ersparnisse zurückzugreifen. Zusätzlich werden die Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt und erstattet. Dies kam auch und insbesondere den sog. Solo-Selbständigen zugute.

Die Überbrückungshilfen von Bund und Land, insbesondere jedoch die Regelungen zum Kurzarbeitergeld haben bisher einen höheren Zugang an Leistungsberechtigten zum Jobcenter Salzlandkreis verhindert.

Im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen waren die Unterstützungsleistungen zur schulischen Mittagessenversorgung und für Klassenfahrten zeitweise nicht umsetzbar - auch hier wurde durch das Jobcenter mit den Anbietern zeitnah und pragmatisch reagiert.

Insgesamt konnte durch das Jobcenter Salzlandkreis auch unter den Bedingungen des Jahres 2020 die pünktliche und korrekte Leistungsauszahlung, die Umsetzung von Arbeitsmarktmaßnahmen und die Beratung zur Eingliederung erfolgreich umgesetzt werden.

Die coronaseitig notwendige Kontaktreduzierung wird in ihren sozialen und psychischen Auswirkungen auch die Arbeit des Jobcenters beeinflussen. Aktuell können hierzu allenfalls erste Eindrücke und Erkenntnisse dargestellt werden.

Das Jobcenter Salzlandkreis wurde zum 1. Januar 2011 gegründet und besteht somit 10 Jahre. Zum Jahresende 2020 wurde erstmals die Anzahl von 10.000 Bedarfsgemeinschaften unterschritten.

Bernburg (Saale), im März 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Thomas Holz'.

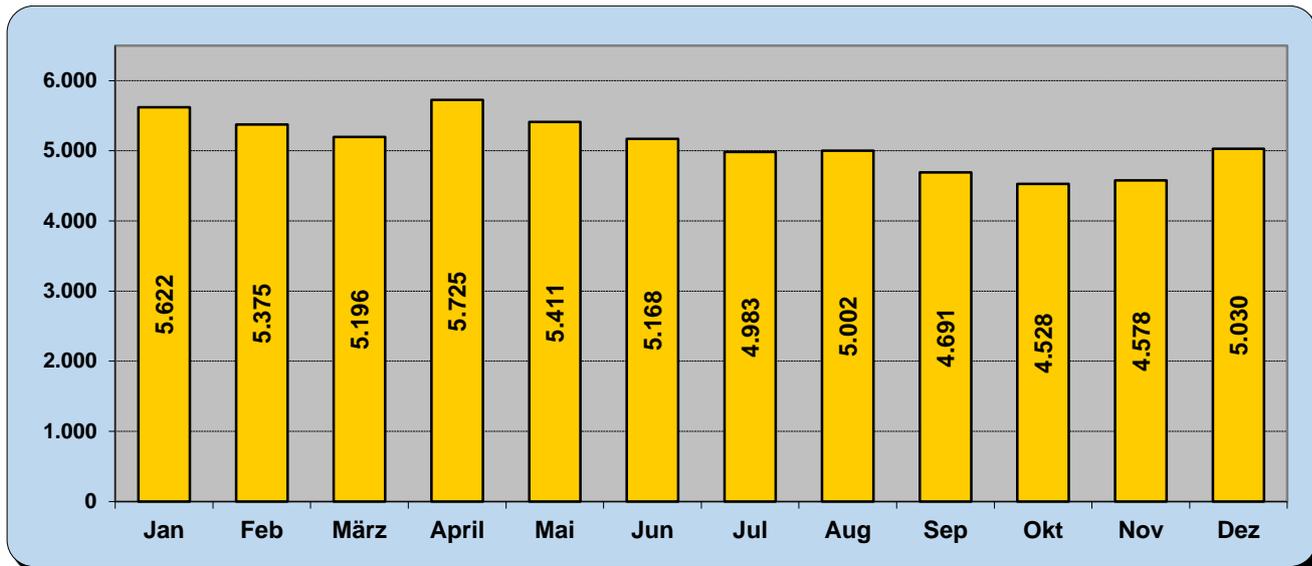
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	8,9 %	8,5 %	8,1 %	8,9 %	8,9 %	8,7 %	8,5 %	8,6 %	8,1 %	7,8 %	7,8 %	8,4 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	10.453	10.443	10.414	10.496	10.537	10.593	10.493	10.420	10.247	10.023	9.916	9.900
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	5.622	5.375	5.196	5.725	5.411	5.168	4.983	5.002	4.691	4.528	4.578	5.030
darunter Frauen	2.502	2.359	2.230	2.444	2.363	2.263	2.233	2.257	2.109	2.019	2.012	2.176
Jüngere unter 25 Jahren	256	245	260	306	332	302	253	345	304	244	233	245
50 Jahre und älter	2.101	2.027	1.941	2.130	1.858	1.816	1.765	1.738	1.654	1.646	1.681	1.890
dar.: 55 Jahre und älter	1.203	1.153	1.093	1.215	1.011	1.000	976	972	901	906	932	1.053
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	13.033	13.122	13.008	13.067	13.142	13.238	13.106	13.045	12.724	12.369	12.199	12.211
darunter Frauen	6.465	6.444	6.506	6.488	6.483	6.478	6.367	6.310	6.210	6.037	5.953	5.959
Jüngere unter 25 Jahren	1.650	1.778	1.678	1.678	1.717	1.733	1.731	1.787	1.654	1.555	1.531	1.543
50 Jahre und älter	5.025	5.002	5.011	5.013	5.029	5.072	5.025	5.009	4.977	4.896	4.839	4.832
dar.: 55 Jahre und älter	3.513	3.511	3.538	3.555	3.542	3.536	3.512	3.492	3.472	3.415	3.376	3.371
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	4.366	4.356	4.348	4.362	4.356	4.369	4.337	4.300	4.195	4.121	4.076	4.097

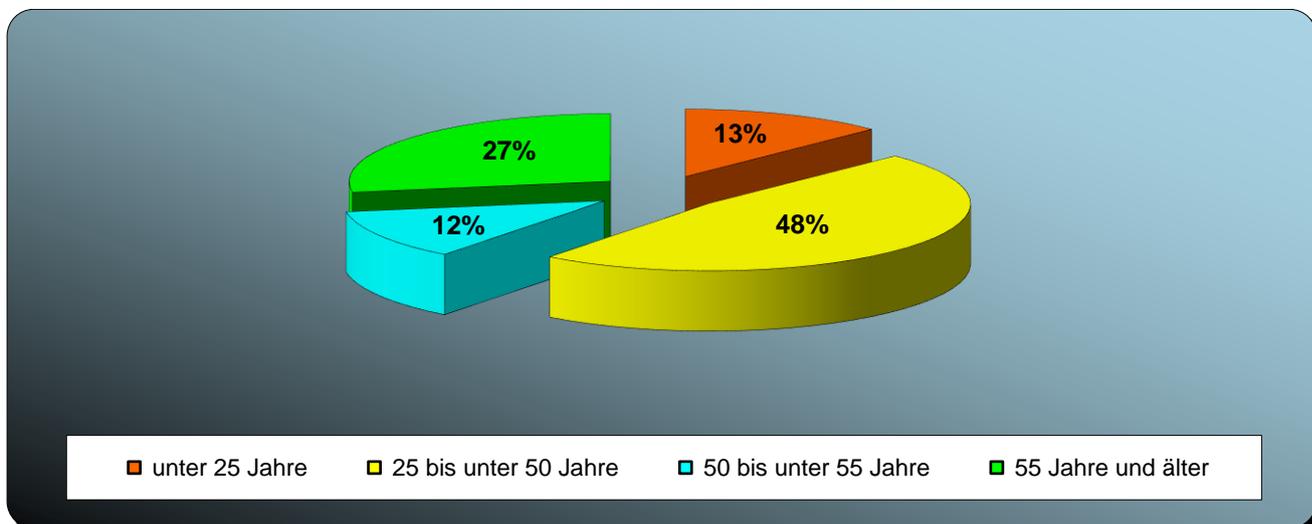
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2020

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
5.622	5.375	5.196	5.725	5.411	5.168	4.983	5.002	4.691	4.528	4.578	5.030



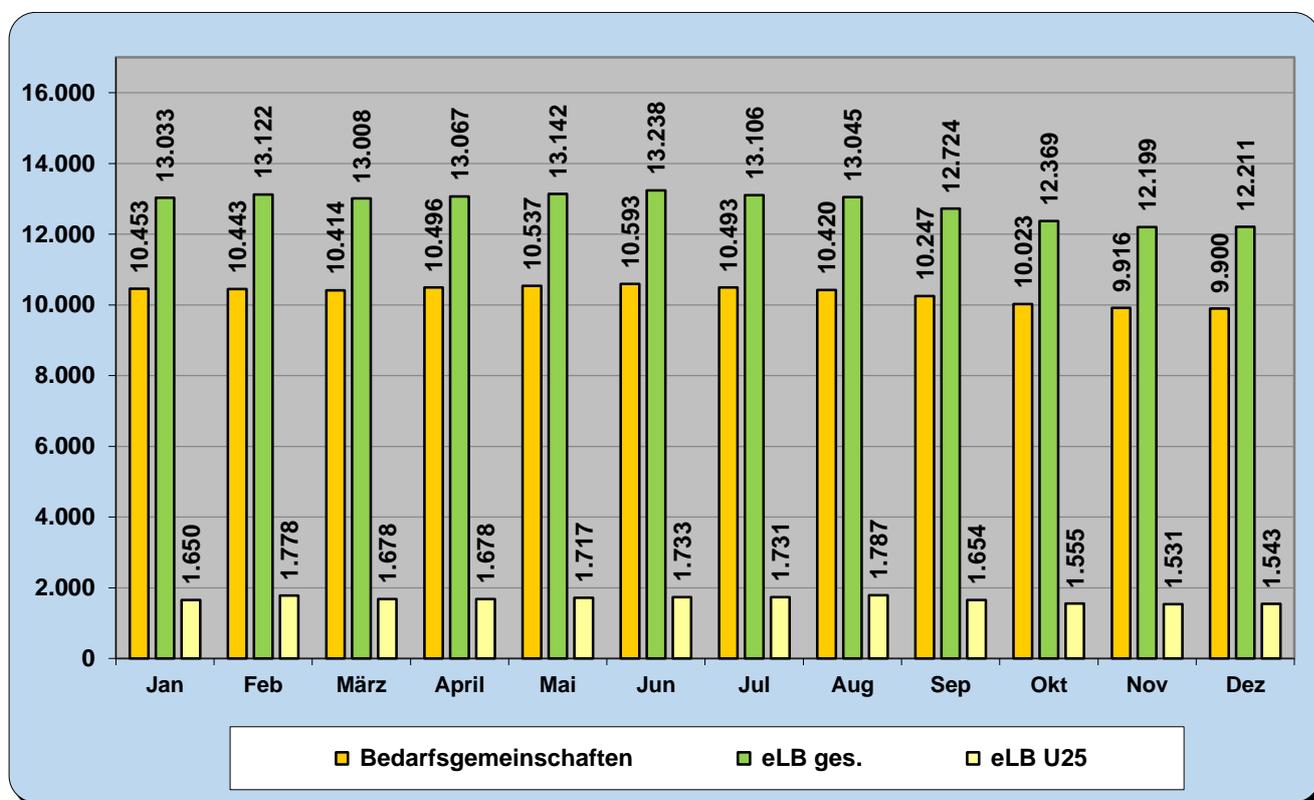
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2020)

unter 25 Jahre	1.543
25 bis unter 50 Jahre	5.836
50 bis unter 55 Jahre	1.461
55 Jahre und älter	3.371



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2020

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	10.453	10.443	10.414	10.496	10.537	10.593	10.493	10.420	10.247	10.023	9.916	9.900
eLB ges.	13.033	13.122	13.008	13.067	13.142	13.238	13.106	13.045	12.724	12.369	12.199	12.211
eLB U25	1.650	1.778	1.678	1.678	1.717	1.733	1.731	1.787	1.654	1.555	1.531	1.543



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2020 (TEUR)	Budget 2020 (TEUR)	Ist 2020 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	22.506	22.102	21.698	1
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	4.034	3.962	3.889	1
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit (VwK)	0	0	0	
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt	0	1	1	
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	569	569	569	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	205	205	205	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	17.992	18.462	18.236	2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II aF)	67	64	65	3
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	45	48	48	
ESF-Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	<1	1	<1	
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	0		1.127	4
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	70.361		68.958	5
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	36.000		34.303	6
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		30	7
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	700		510	8
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	2.235		1.675	9
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	285		412	10
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	35		28	11
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	50		59	12
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	346	346	346	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	31	31	31	

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	157	TEUR	5	3.809	TEUR	9	67	TEUR
2	505	TEUR	6	1.754	TEUR	10	8	TEUR
3	0	TEUR	7	316	TEUR	11	1	TEUR
4	1	TEUR	8	5	TEUR	12	<1	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 19.053 TEUR laut Wirtschaftsplan angesetzt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 948 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 19.120 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 545 TEUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 18.575 TEUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 18.462 TEUR zuzüglich Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a.F. in Höhe von 64 TEUR. Diese Mittel wurden zu 98,78 % ausgeschöpft.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 48 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 18.349 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt. In den 18.349 TEUR sind 505 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bietet folgende Abbildung:

	Aufwand 2020 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	18.740.762,04	99,40
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	3.190.706,30	16,92
Aktivierung und berufliche Eingliederung	7.640.992,44	40,53
Eingliederungszuschuss	1.225.376,19	6,50
§16i SGB II	2.371.894,72	12,58
§16i SGB II - Coach	269.721,81	1,43
Bildungsgutschein	750.592,11	3,98
Berufsausbildung	387.729,78	2,06
Teilhabe behinderter Menschen	228.351,05	1,21
Vermittlungsbudget	114.014,75	0,60
Vermittlungsgutschein	73.000,00	0,39
Eingliederung Selbständiger	949,00	0,01
Einstiegsqualifizierung	67.440,32	0,36
Einstiegsgeld	50.392,73	0,27
ausbildungsbegleitende Hilfen	17.952,63	0,10
§16e SGB II bis 31.12.18	51.140,50	0,27
§16e SGB II ab 01.01.19	740.684,34	3,93
§16f SGB II	1.220.944,18	6,48
§16h SGB II	338.879,19	1,80
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	64.550,89	0,34
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	47.953,87	0,25
- Mittel aus dem Bundesprogramm gegen Langzeitarbeitslosigkeit	448,31	0,00
	18.853.715,11	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass rd. 16,9 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 17,2 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 40,5 % (Vorjahr 41,8 %), die Eingliederungszuschüsse mit 6,5 % (Vorjahr 8,1 %) und die Bildungsgutscheine mit 4,0 % (Vorjahr 5,4 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II aF umfassten mit 65 TEUR rd. 0,3 % (Vorjahr 0,4 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II nF, § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 2.013 TEUR rd. 10,7 % (Vorjahr 12,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Für den in 2019 neu geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse in Höhe von 2.372 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 12,6 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz bestand die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2019 insgesamt vier Coaches eingestellt, deren Finanzierung aus Eingliederungsmitteln erfolgte. Dafür wurden 270 TEUR im Jahr 2020 verausgabt.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 48 TEUR stellt 0,3 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes gegen Langzeitarbeitslosigkeit wurden 0,4 TEUR der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel ausgereicht.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden vorrangig in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 1.127 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 103.801 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 5.884 TEUR (Vorjahr 6.133 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 109.686 TEUR.

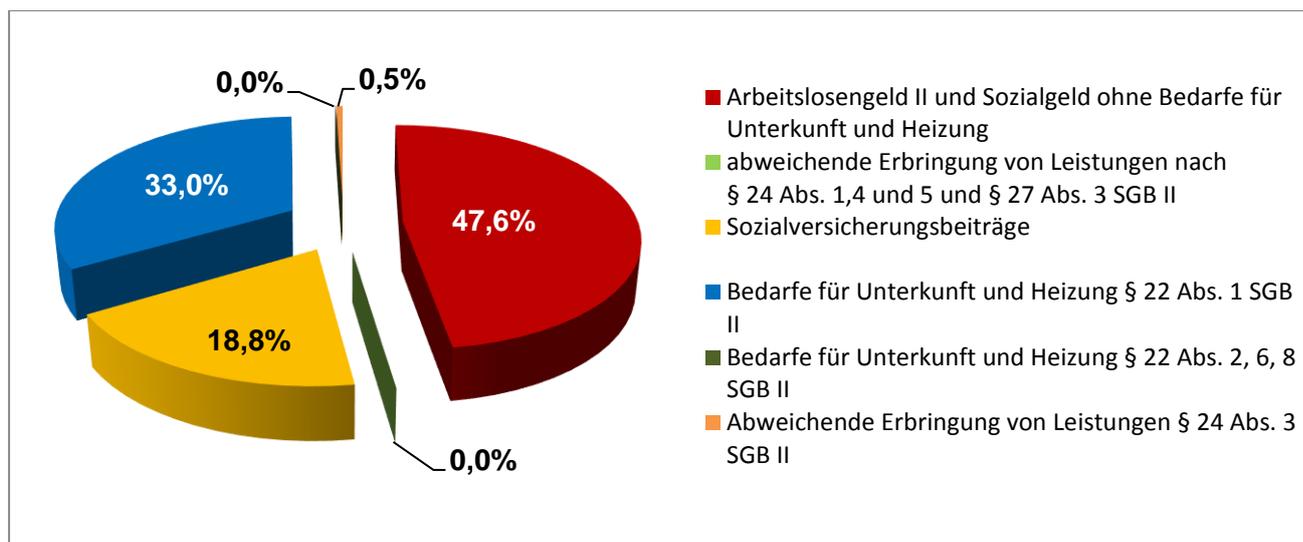
Die aus Bundesmitteln finanzierten Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf rd. 68.958 TEUR. Das entspricht 66,43 %.

Die durch den Salzlandkreis finanzierten Aufwendungen bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf rd. 34.303 TEUR und betragen damit 33,05 %.

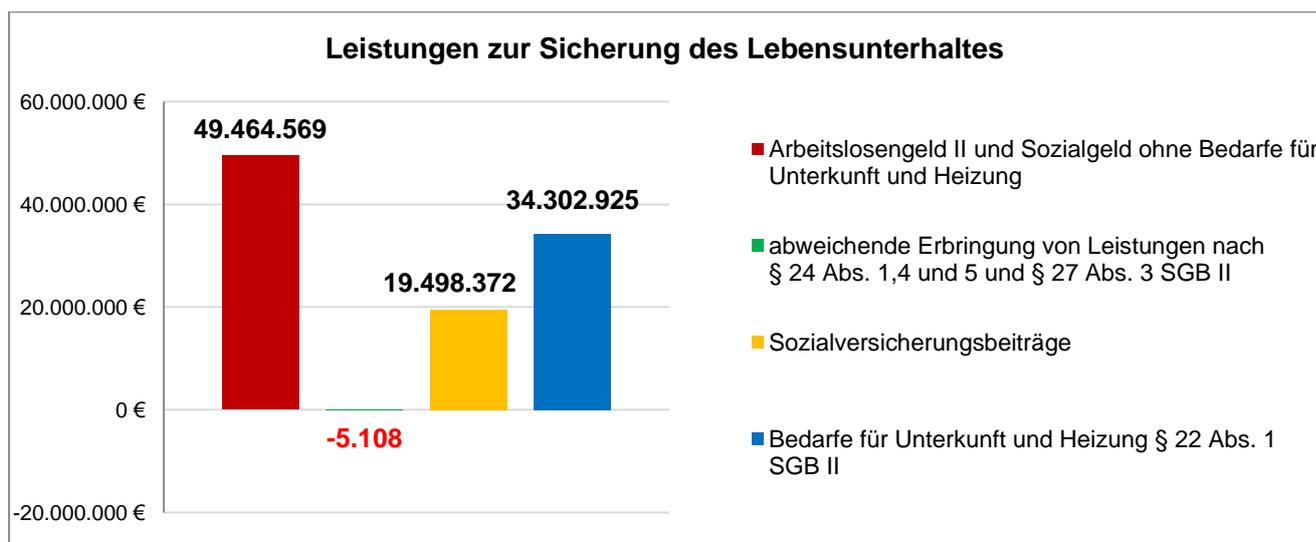
Die durch den Salzlandkreis finanzierten Aufwendungen bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf rd. 30 TEUR (0,03 %). Aufwendungen in Höhe von 347 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 317 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von rd. 510 TEUR (0,49 %).

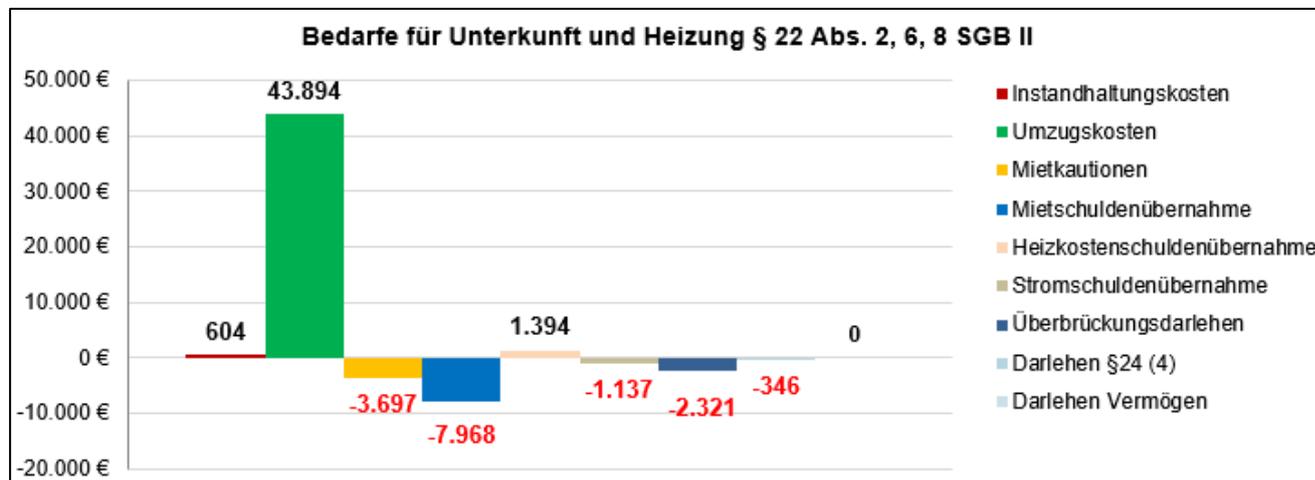
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) stellt sich wie folgt dar:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2020 stellen sich wie folgt dar:

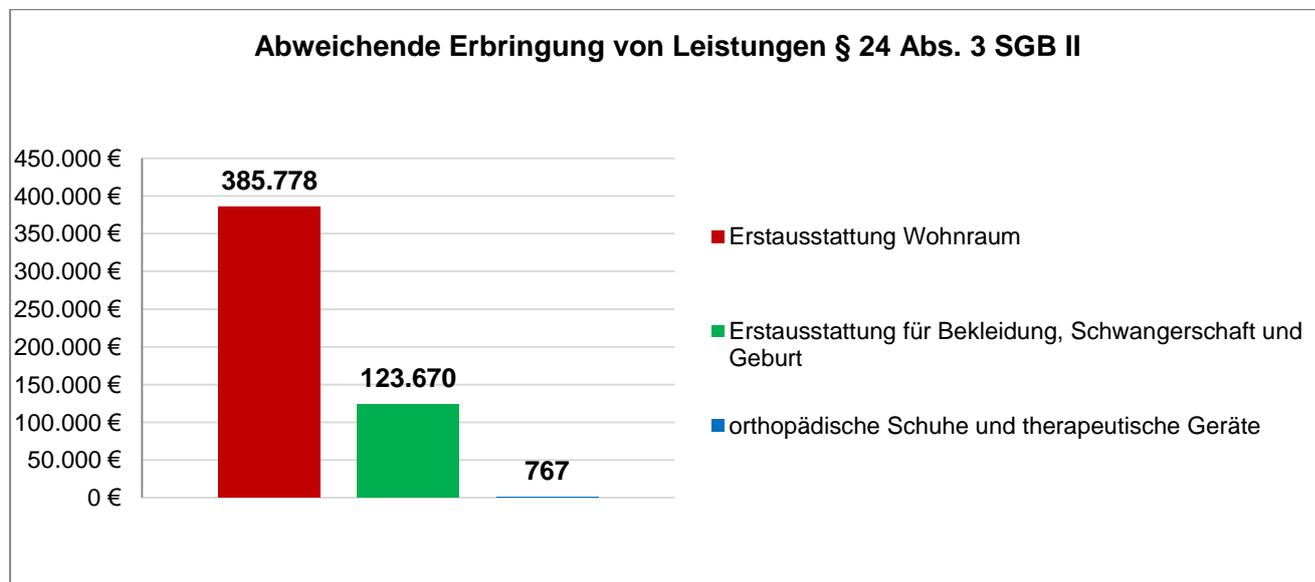


Die Aufwendungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2020 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietkautionen, der Mietschuldenübernahme, der Stromschuldenübernahme und der Überbrückungsdarlehen war die Summe der Rückzahlungen in 2020 höher als die dafür in 2020 ausgereichten Darlehen.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2020 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

2.4 Verwaltungskosten

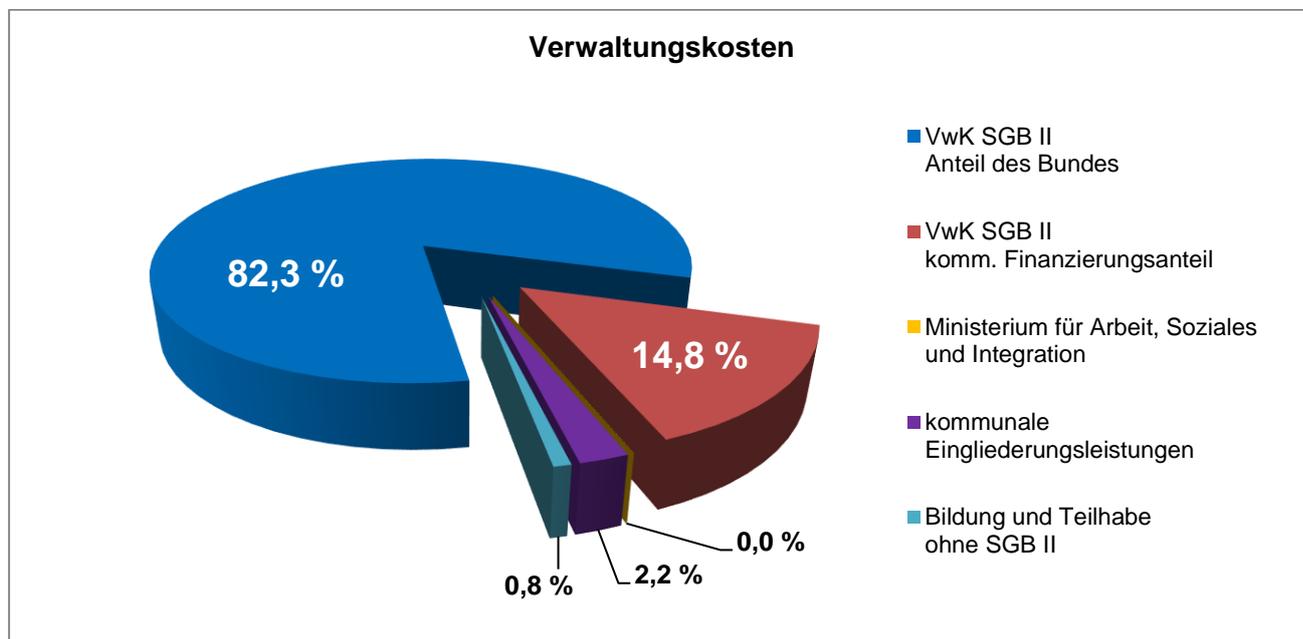
Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

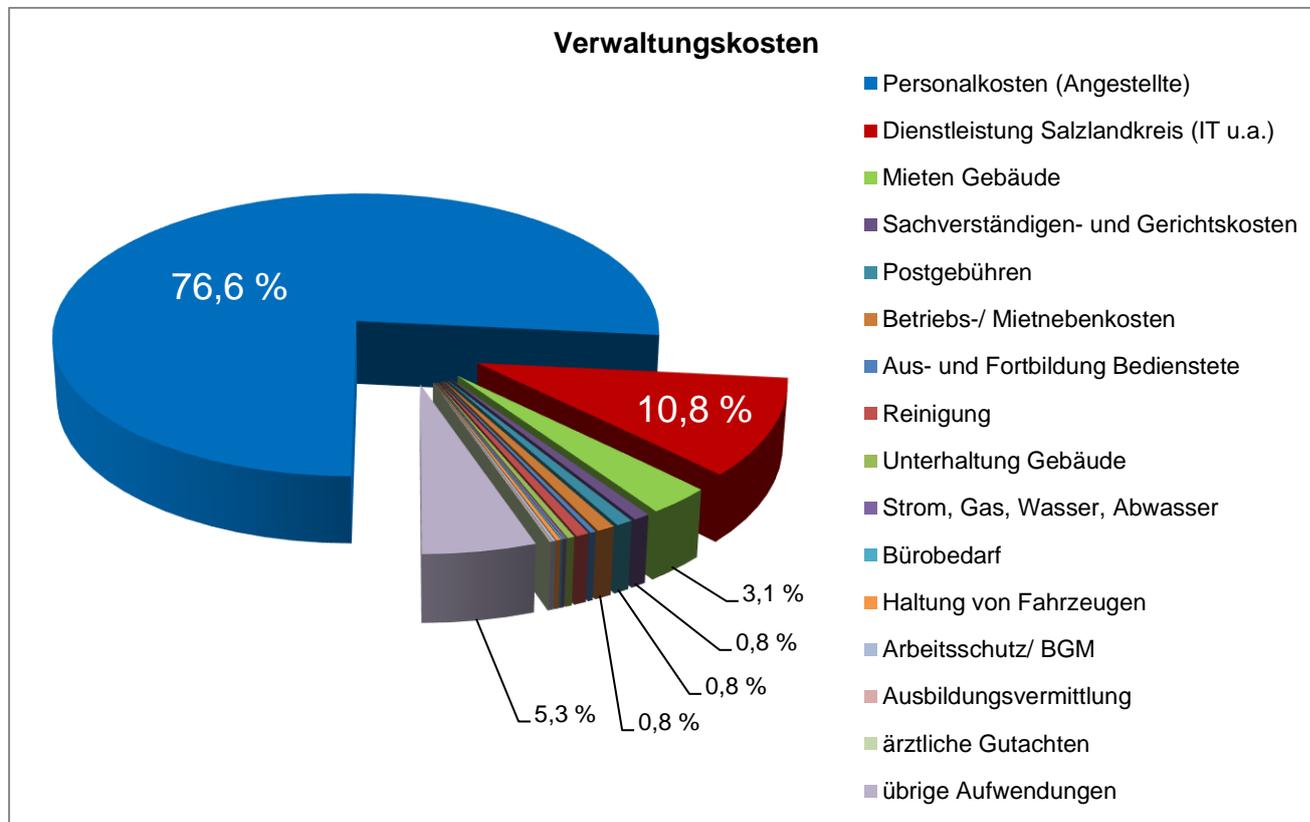
Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Durch den Vertrag zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, und dem Jobcenter Salzlandkreis konnten 1 TEUR für die Inanspruchnahme externer Beratung verausgabt werden.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben wird durch folgende Darstellung veranschaulicht:



Die als Gesamtverwaltungskosten finanzierten Aufwendungen im Jahr 2020 betrugen 26.363 TEUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 76,6 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen in Höhe von 20.186 TEUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein.

Die Sachkosten belaufen sich mit 23,4 % auf 6.177 TEUR.

Die Einnahmen belaufen sich auf 157 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber gehört die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern zu den Arbeitsschwerpunkten der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice.

Im Jahr 2020 nahmen 2.745 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf (Vorjahr 3.810). Davon waren 1.896 Arbeitsaufnahmen - rd. zwei Drittel - sozialversicherungspflichtig (Vorjahr 2.612). Der Rückgang der Integrationen in den regulären Arbeitsmarkt ist eng verknüpft mit den besonderen Rahmenbedingungen des Jahres 2020.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsaufnahmen waren vor allem im Groß-/Einzel- und Versandhandel, im Gesundheits- und Sozialwesen und in Zeitarbeitsunternehmen zu verzeichnen. Beschäftigungsaufnahmen im nicht sozialversicherungspflichtigen Bereich erfolgten vor allem in der Gastronomie, im Einzelhandel, in der Gebäudereinigung und im Hausmeisterservice sowie im sonstigen Dienstleistungsbereich.

Der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt zeigte sich rückläufig. Zudem war festzustellen, dass die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten teilweise zu hoch waren und diese daher nicht oder nur bedingt besetzt werden konnten.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen lagen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellten mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität (Bereitschaft zur Montagetätigkeit und bundesweiten Vermittlung) erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Pandemiebedingt war eine bewerber- und zielgruppenorientierte Betreuungs- und Beratungsarbeit durch den Arbeitgeberservice sowie die Akquise von Praktikums-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen nur eingeschränkt möglich. Dennoch eröffnete sie die Möglichkeit, den Arbeitgebern auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorzustellen, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

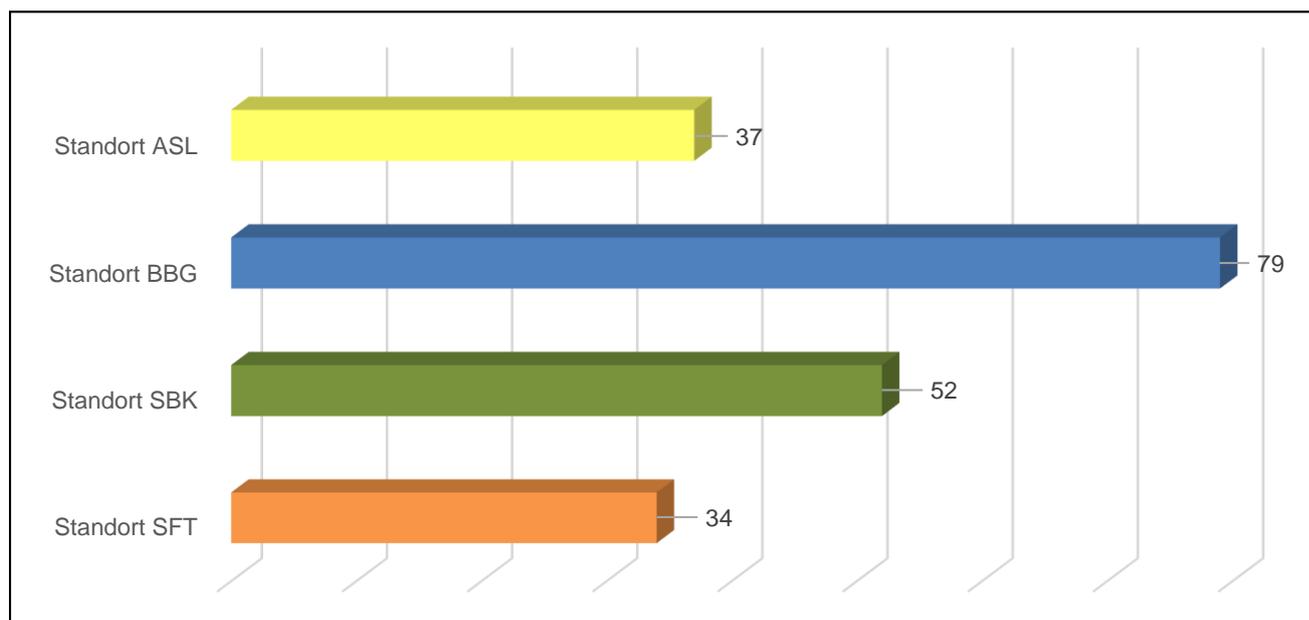
- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegsgeld,
- c) Einstiegsqualifizierung und
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

a) Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Zu den besonders erfolgreich aufnehmenden Branchen gehörten der Groß-/Einzel- und Versandhandel, das Gesundheits- und Sozialwesen, Zeitarbeitsfirmen, Hausmeisterdienste, das Bauhaupt- und Baunebengewerbe, das produzierende Gewerbe sowie die Metall- und Elektrobranche. Aufgrund der Besonderheiten des Jahres 2020 war im Vergleich zu den Vorjahren eine Zunahme der Einstellungen im Versandhandel, im Gesundheits- und Sozialwesen und in der Gebäudereinigung zu verzeichnen. Einschnitte gab es hingegen in der Zeitarbeit.

Im Jahr 2020 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 202 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



12 Beschäftigungsverhältnisse mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert. Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 21. Dezember 2020 standen dem Jobcenter Salzlandkreis aus diesem Programm Fördermittel in Höhe von insgesamt 400.000 EUR zur Verfügung. Bis zum Jahresende konnten aus dem Programm 358.573 EUR abgerufen werden.

Von den mit Eingliederungszuschuss geförderten Beschäftigungsverhältnissen wurden rd. 30 % vor Beendigung des Förderzeitraums abgebrochen. Meist handelte es sich um personenbedingte Kündigungen durch den Arbeitgeber aufgrund der Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten bzw. mangelhafter Arbeitsleistung.

b) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen; es ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2020 bei insgesamt 67 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Vorjahr 71) die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstiegsgeld gefördert, bei 4 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

c) Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Betrieb an.

Im Jahr 2020 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 19 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern (Vorjahr 35).

d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mit dem Teilhabechancengesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Förderungen im SGB II aufgenommen: "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) und "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II).

Ziel ist, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten sollen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird.

Beide Förderungen des Teilhabechancengesetzes beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden mit einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung ("Coaching") flankiert, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und mittel- bis langfristig einen Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu begleiten.

Bei der Förderung nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos waren. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

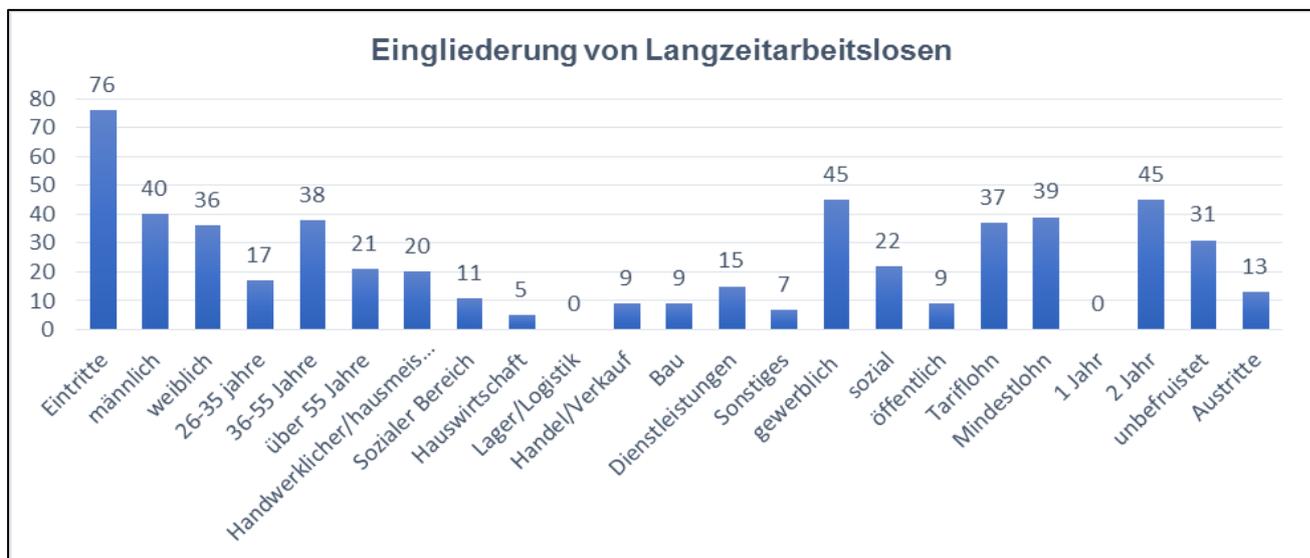
Für § 16i SGB II kommen Leistungsberechtigte über 25 Jahre in Betracht, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig tätig waren. Vor der Förderung soll im Regelfall eine mindestens zwei Monate dauernde ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten erfolgen.

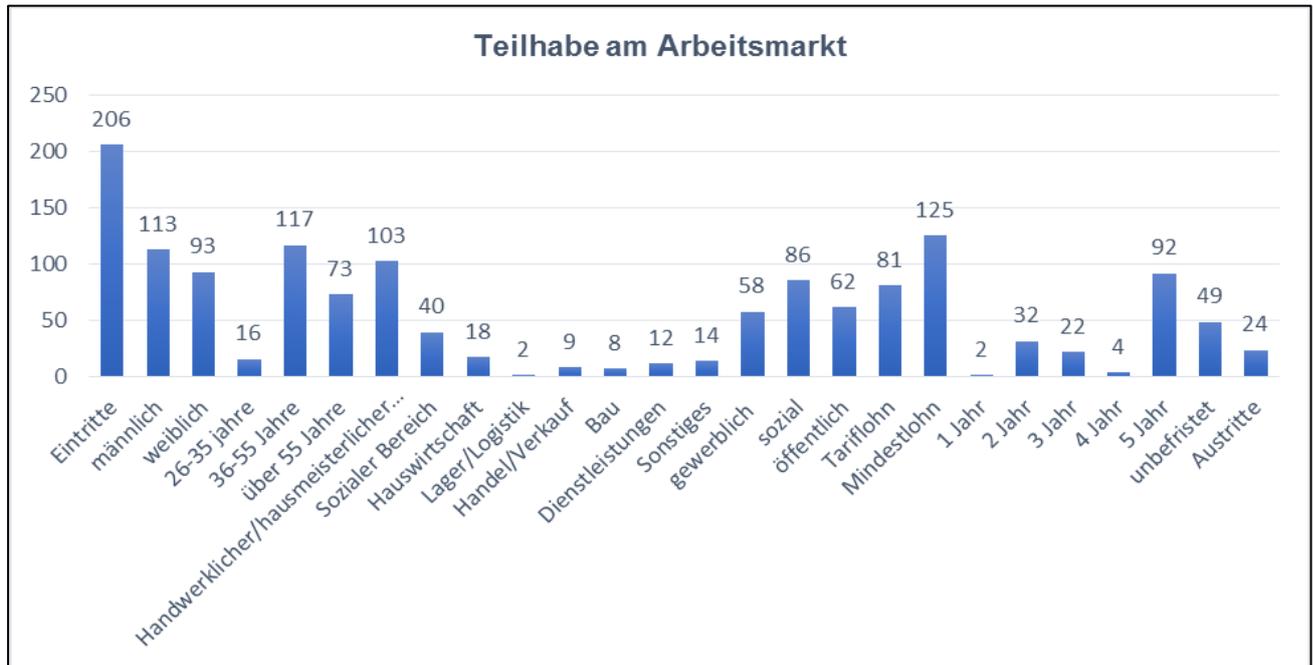
Aufgrund der ersten praktischen Erfahrungswerte und zur Verdeutlichung des Zieles der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, nämlich den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu erreichen, sind diese Förderungen seit dem 1. April 2019 an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Zur Gewährleistung der Intension des Bundesgesetzgebers werden in der Regel nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert.
- Eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz ist nur bei Unternehmen bzw. Privathaushalten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich. Andernfalls sind Teilhabechancen am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umzusetzen.
- Eine Förderung ist für Arbeitnehmerüberlassungen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Stellen in der Zeitarbeit und die förderfähige Zielgruppe sind nicht konform.

Es zeigte sich, dass die beiden neuen Förderungen im Salzlandkreis sehr gut angenommen werden. Nach Ablauf der ersten beiden Jahre standen bereits 282 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Davon haben 206 Personen durch "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) eine Beschäftigung aufgenommen, 76 langzeitarbeitslose Personen werden durch das Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) gefördert.

Einen Überblick über die Geschlechterverteilung und das Alter der Beschäftigten sowie über die Branchen, Entgelte und Befristungen geben die folgenden Abbildungen:





Von den insgesamt 282 Eintritten bis zum Jahresende 2020 sind 37 vorzeitige Abbrüche zu verzeichnen. Die Gründe für einen vorzeitigen Austritt sind verschiedenartig. Sie erstrecken sich von der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung über fehlende Motivation des Beschäftigten bis hin zum plötzlichen Ableben von Teilnehmern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde kein Beschäftigungsverhältnis beendet.

Im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II ist es möglich, notwendige Weiterbildungen von bis zu 3 TEUR je Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Weiterbildungen bedürfen dabei keiner Zertifizierung, um auf den individuellen Bedarf dieser besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe eingehen zu können. Diese Weiterbildungschance haben bis Jahresende 2020 insgesamt 31 Beschäftigte genutzt, um sich beruflich weiterzuentwickeln und demzufolge neue berufliche Herausforderungen im Unternehmen anzunehmen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. An jedem Standort ist ein Coach für die beschäftigungsbegleitende Betreuung verantwortlich.

Das Coaching stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Umsetzung dieser Förderungen dar. Der Coaching-Prozess orientiert sich vorrangig an der geförderten Person und der Entwicklung der Beschäftigungsperspektive. Der ganzheitliche Ansatz schließt die Bedarfsgemeinschaft, den Arbeitgeber und weitere Netzwerkpartner in die Arbeit der Coaches ein.

Die Ziele der Gespräche reichen von der Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Konflikten mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten.

Das Coaching stellt einen zielgerichteten Prozess zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes dar, welcher unter kontinuierlicher Beratung und Netzwerkarbeit die Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung eröffnen soll.



Der Coach fungiert als Motivator, der auch Antrieb und Mut für notwendige Veränderungen anregt und dabei hilft, Prozesse der Lösungsfindung zu initiieren.

Der Teilnehmende hat während der geförderten Beschäftigung an einem begleitenden Coaching teilzunehmen. Das Coaching erfolgt über den gesamten Zeitraum der geförderten Beschäftigung und beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Für Förderfälle nach § 16i SGB II hat der Arbeitgeber den Teilnehmer im ersten Jahr für das Coaching verpflichtend freizustellen; für Förderfälle nach 16e SGB II beträgt dieser Zeitraum 6 Monate.

In beiden Förderkonstellationen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Betreuung zu Beginn einer Beschäftigung einen höheren Umfang hat als im weiteren Verlauf. Bei Problemlagen in Bezug auf die Beschäftigung hat das Coaching sofort verstärkt zu erfolgen, um einen möglichen Abbruch der Beschäftigung zu verhindern. Auch zum Ende der Beschäftigung kann davon ausgegangen werden, dass zur Entwicklung einer Anschlussperspektive ein erhöhter Coachingbedarf gegeben sein wird. Bei speziellen Problemlagen soll sich das Coaching auch auf einzelne oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verbindlicher Ansprechpartner ist.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2020 ein Mittelvolumen von rund 3,4 Millionen EUR eingenommen.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

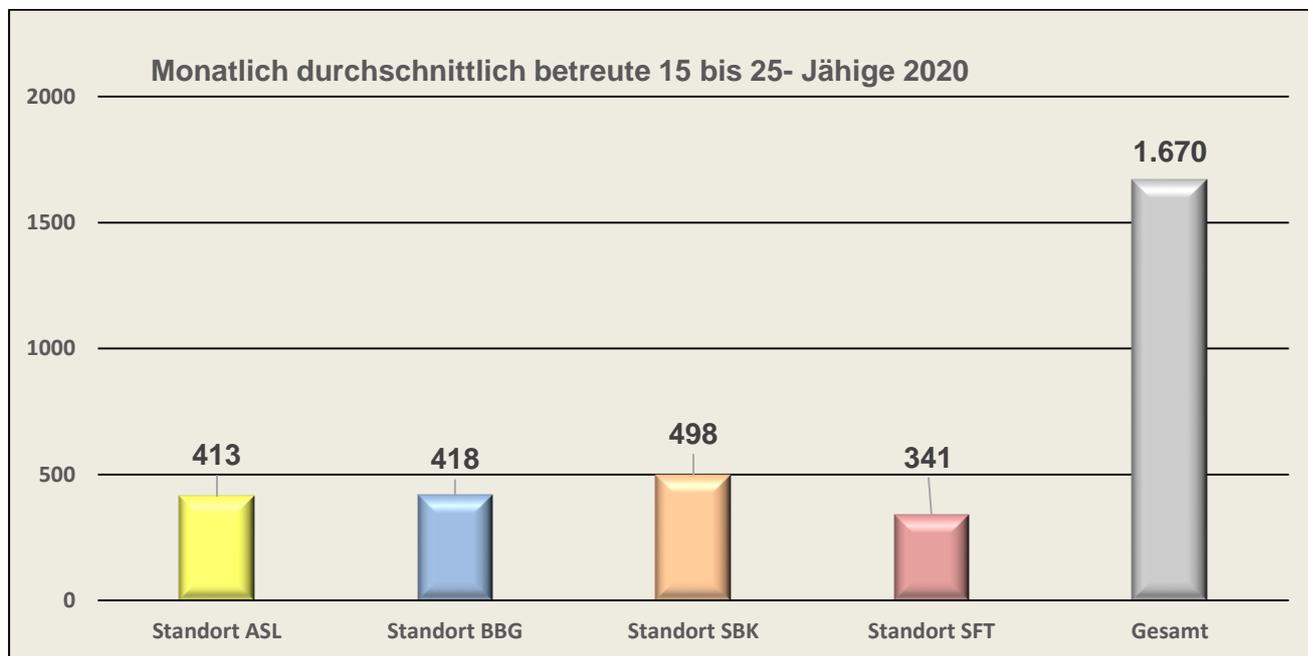
Die Umsetzung eines Meilensteines der Abteilung Eingliederung mit der Zielsetzung der Verbesserung der Teilhabe(chancen) von unter 25- Jährigen durch eine nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf widerspiegelt den Fokus unserer Arbeit mit den unter 25-Jährigen.

Konkret besteht die Umsetzung des Meilensteines in der Intensivierung

- der Einbeziehung der Eltern beim Übergang Schule-Ausbildung,
- des Coachings nach Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme
- der Kontaktdichte und der Angebote für eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit,
- der Betreuung von Schülern in Abgangsklassen und von Auszubildenden.

Im Verlauf des Jahres konnten 2020 trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sowohl quantitativ als auch qualitativ positive Ergebnisse erzielt werden. Die Abteilung Eingliederung und soziale Teilhabe wird den Meilenstein in 2021 fortführen, um die nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf zu gewährleisten, neue kreative Ideen zu entwickeln und Bewährtes zu verstetigen.

Im Jahr 2020 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1.670 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 7 % weniger betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung sowie klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen. Ein weiterer Grundsatz ist die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“),
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten sowie
- junge Flüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule in den Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2020 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut werden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, denen dies nicht gelungen ist, sind neben den durch die Pandemie bedingten schlechteren Rahmenbedingungen des Ausbildungsmarktes zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss sowie Ausbildungsabbrecher. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse zunehmend auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wird vereinbart, welche Förderleistungen er erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand, den Ergebnissen der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart. Wie schon in den Vorjahren ist auch für 2020 festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Gesprächen im Jobcenter entziehen. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen soll den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen sind so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellen sozialpädagogische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2020 hatte im U25-Bereich auch die Arbeit mit Flüchtlingen einen wichtigen Stellenwert. Die jungen Flüchtlinge werden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wird das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wird parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Die Mehrzahl der jungen Flüchtlinge ist motiviert für eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt. Ihre festgestellten beruflichen Erfahrungen sind in der Regel nicht hochqualifiziert, so dass bei der Mehrzahl eine berufliche Ausbildung bzw. Qualifizierung notwendig ist.

2020 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 296 junge Flüchtlinge in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon sind 227 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig. Mit den regionalen Trägern konnten auch im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt werden, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirken und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbessern.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren, wie im Vorjahr, auch 2020 zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der Ausbildungsvermittlung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichen eine gute Zusammenarbeit. Dazu dienen auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene. Pandemiebedingt kam es hier zu Einschränkungen, wie auch in der Zusammenarbeit mit anderen Partnern.

Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit wurde im Berichtsjahr die Kooperation zur Ausbildungsvermittlung weitergeführt. In diesem Rahmen wurden 2020 insgesamt 45 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Im Ergebnis der gemeinsamen Betreuung dieser Jugendlichen durch das Jobcenter Salzlandkreis und die Agentur für Arbeit haben davon 13 Schulabgänger und Altbewerber eine Ausbildung aufgenommen.

Von den ausbildungssuchenden Jugendlichen, die im Sommer 2020 keine Ausbildung aufnahmen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen. Für andere Jugendliche, die bezüglich der Ausbildungsvermittlung kooperativ vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit betreut wurden, gab es verschiedene Gründe, die Ausbildungsvermittlung zu beenden, wie z. B. ein weiterer Schulbesuch, Schwangerschaft, Wegfall des Arbeitslosengeld II-Bezuges oder Wegzug aus dem Salzlandkreis.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentriert sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Im Jahr 2020 war pandemiebedingt keine grundlegend positive Situation des Ausbildungsmarktes zu verzeichnen. In einigen Ausbildungsberufen wurden gar keine Ausbildungsplätze durch die Arbeitgeber der Region zur Verfügung gestellt. Dies verschlechterte die Möglichkeiten insbesondere von Altbewerbern oder Jugendlichen mit schlechteren Schulabschlüssen, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen. Die Unternehmen erwarten von ihren zukünftigen Auszubildenden oder Mitarbeitern gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit. Eine Reihe der vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten Jugendlichen entsprechen nicht dieser Erwartung. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergeben sich, neben der Verschlechterung des Ausbildungsmarktes 2020, immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmen.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen ist eine Maßnahmestruktur vorhanden, die weitestgehend eine passgenaue Zuweisung ermöglicht. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Im Verlauf des Jahres 2020 wurden für die unter 25-Jährigen schwerpunktmäßig Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Zielgruppenspezifisch wurden dabei Maßnahmeinhalt und Maßnahmeorganisation, den Ausgangsvoraussetzungen der Jugendlichen entsprechend und angelehnt an die Gegebenheiten des Arbeits- und Ausbildungsmarktes, konzipiert und genutzt. So gab es beispielsweise für Jugendliche, die noch relativ arbeits- bzw. ausbildungsmarktfremd waren, ebenso spezielle Maßnahmen wie Maßnahmen für Jugendliche, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch in die Maßnahme integrierte betriebliche Erprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten. Das Jobcenter und die Maßnahmeträger verstehen die Maßnahmen als Brücke in den Beschäftigungsmarkt und setzten sie entsprechend um.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung der Jugendlichen ein. Aufgrund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigen viele von ihnen Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Unterstützend wirken hier insbesondere die in der Regel in diesen Maßnahmen tätigen Sozialpädagogen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Trägern können sehr individualisierte, passgenaue und integrative Förderkonzepte umgesetzt werden.

Neben den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung werden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen auf ihrem Weg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt optimal zu fördern und zu fordern.

Jugendliche mit besonders vielen Vermittlungshemmnissen werden in niedrigschwellige Maßnahmen integriert. Hier besteht die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. In enger Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Jugend und Familie und den Trägern werden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Jugendlichen an eine Auseinandersetzung mit ihrer persönlichen Ausgangssituation herangeführt werden, ggf. ihre Therapiebereitschaft unterstützt wird, sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen bzw. umsetzen und dabei individuelle Unterstützung erfahren.

In verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen befinden sich sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten. Im Dezember 2020 befanden sich insgesamt 23 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das entspricht dem Niveau im Vergleichsmonat des Vorjahres.

Das Jobcenter nutzte auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten zu erreichen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend sind ein niedriges Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen geben sich in der Schule früh auf. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten trotz der zum Teil erheblichen Einschränkungen von persönlichen Kontakten in 2020 zufriedenstellende Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“. Seit 2016 ist auch das Landesschulamt beteiligt. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligt sich auch 2020 im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und ist an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf begann 2018. Es handelt sich hierbei um das Projekt „YOUthPoints Come In!“, gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Regionales Übergangsmanagement Sachsen-Anhalt (RÜMSA)“ durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch das Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kofinanzierung. Das Projekt hat eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren und verfolgt das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen. Dazu gibt es an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt Projekt-Anlaufstellen, die eine umfassende Beratungs- und Begleitarbeit anbieten.

Die Zielgruppe dieses Projektes sind Jugendliche unter 25 Jahren,

- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen, keine Ausbildung absolvieren, keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

Kennzeichnend für dieses Projekt sind monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Projektträger und dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Bis zum Ende des Jahres 2020 hatte das Projekt insgesamt 215 Kontakte zur Zielgruppe, nahm 114 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf und konnte bisher 79 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen. Das Projekt läuft sehr erfolgreich; die Projektpartner streben daher eine Verlängerung an.

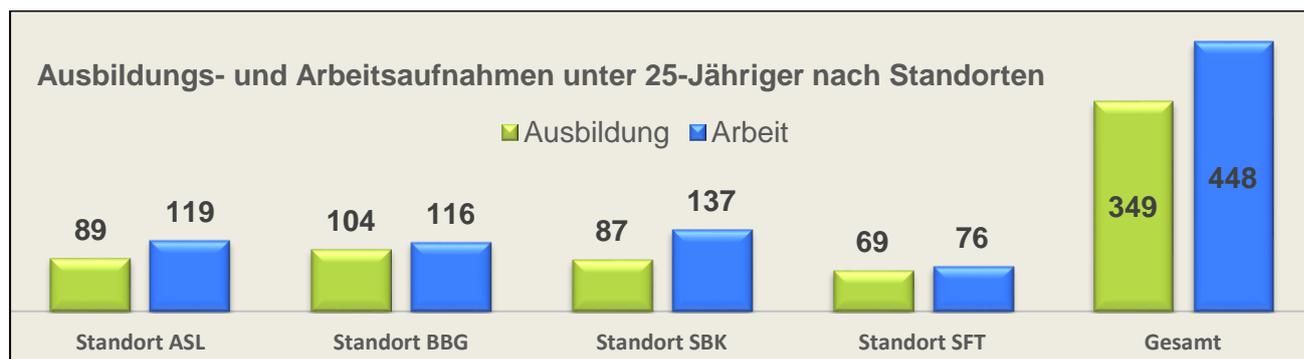
Neben dem Projekt „YOUthPoints Come In!“ initiierte das Arbeitsbündnis „Jugend und Beruf“ des Salzlandkreises von Mai 2019 bis April 2020 die Erprobung einer rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle unter dem Namen „JASS“ in Bernburg. Hier waren pro Woche für je 3 Stunden Mitarbeiter des Jobcenters, des Fachbereiches Jugend und Familie sowie der Agentur für Arbeit durch gemeinsame Beratungen und Fallbesprechungen für die Jugendlichen tätig.

Die Evaluation der rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle ergab einen Bedarf für „JASS“ an allen Standorten. Die Steuerungsgruppe des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf hat daher die Ausweitung auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt beschlossen. Im Oktober 2020 wurden die Anlaufstellen an diesen Orten eröffnet.

Vermittlungsergebnisse

Sowohl der Ausbildungs- als auch der Arbeitsmarkt waren in ihrer Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft im Jahr 2020 beeinflusst durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Trotzdem konnten in der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen im Jahr 2020 insgesamt 448 Arbeitsaufnahmen, davon 72 % sozialversicherungspflichtig, und 349 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden (Vorjahr 541 Arbeitsaufnahmen, 420 Ausbildungsaufnahmen).



3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

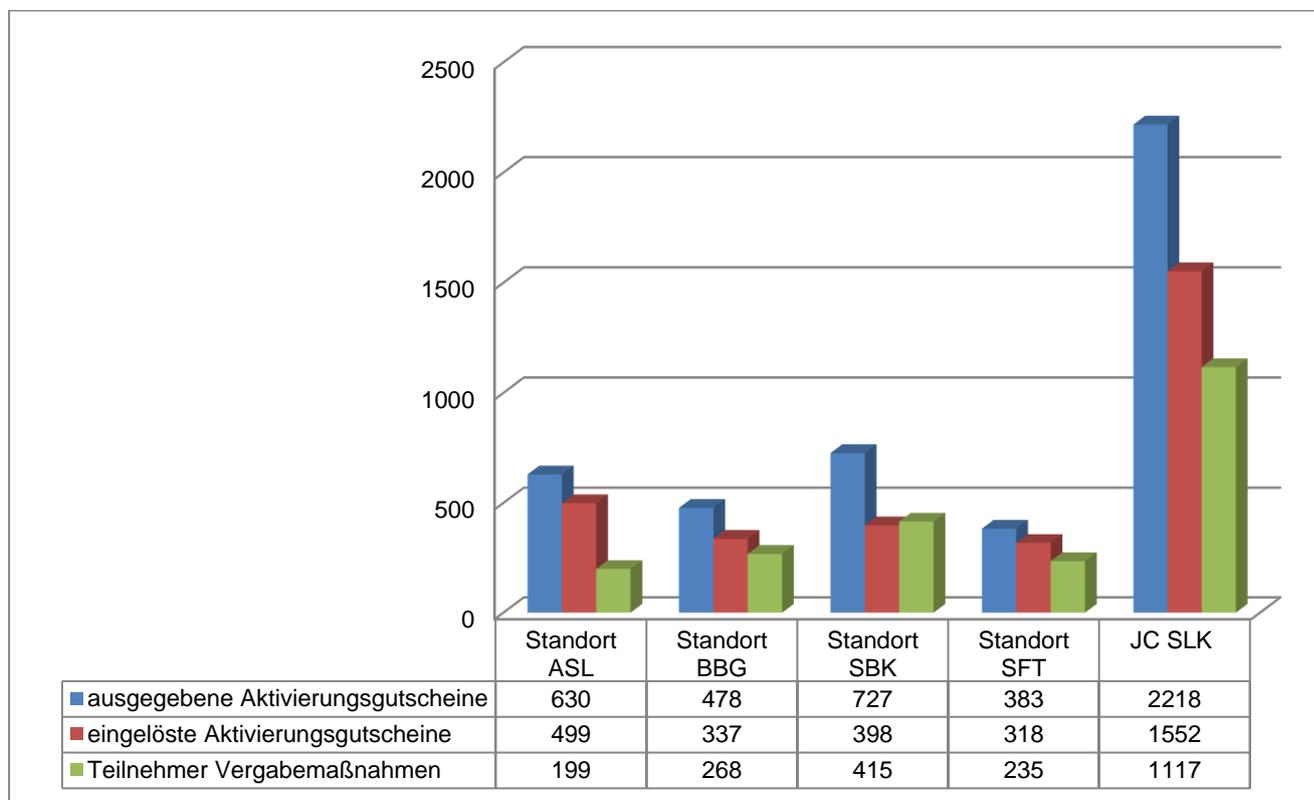
Die Beratungsarbeit zielt darauf ab, individuelle Ressourcen methodisch zu erfassen und gemeinsam Unterstützungsangebote zu planen, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben im Bereich der aktiven Fallarbeit einen hohen Stellenwert. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Instruments ist der zielführende Einsatz in allen Ressourcenbereichen der Kunden denkbar. Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen - zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen - sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass die persönliche, familiäre oder gesundheitliche Situation eines Menschen so belastend sein kann, dass eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2020 eine vergleichbare Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein sowie in Vergabemaßnahmen. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein bewegte sich auf Vorjahresniveau, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen sank um rd. 18 %. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass coronabedingt 2020 kein kontinuierlicher Eintritt in Maßnahmen zu gewährleisten war. Die Standortunterschiede ergaben sich hauptsächlich durch in 2020 noch laufende Maßnahmen aus 2019 und den coronabedingt teilweise verzögerten Beginnsterminen von Maßnahmen und damit von Eintritten. Die umseitige Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2020:

Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Im Vorjahr war folgendes Bild evident:

- ausgegebene Aktivierungsgutscheine: 2.135
- eingelöste Aktivierungsgutscheine: 1.580
- Teilnehmer in Vergabemaßnahmen: 1.370.

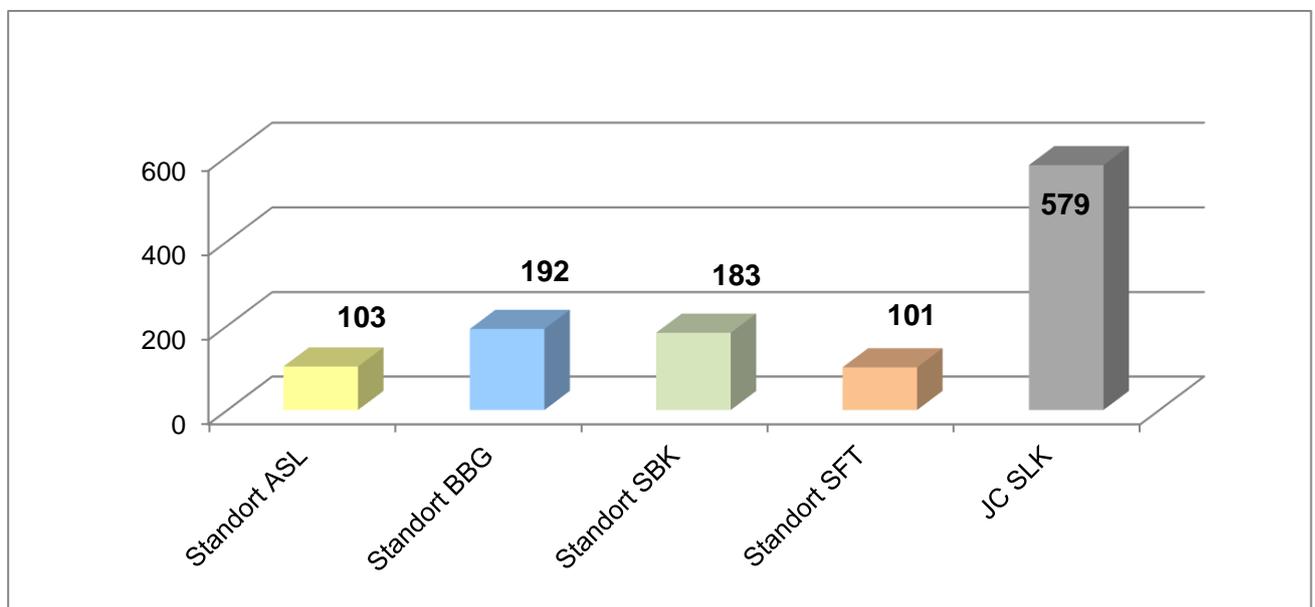
Es zeigt sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren gesunken. Hierdurch ist die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in den Hintergrund gerückt, während die Stärkung der Sozialkompetenzen einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Dementsprechend stieg die Bedeutung vernetzter Hilfestellungen in den durchgeführten Maßnahmen. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern und die Einbindung weiterer Netzwerkpartner führten dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft sehr umfassend bearbeitet werden konnten.

Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch **betriebliche Erprobungen** genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt praxisnah zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen. Im Jahr 2020 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 579 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (Vorjahr 911). Dies entspricht einem Rückgang um rd. 36 %.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung

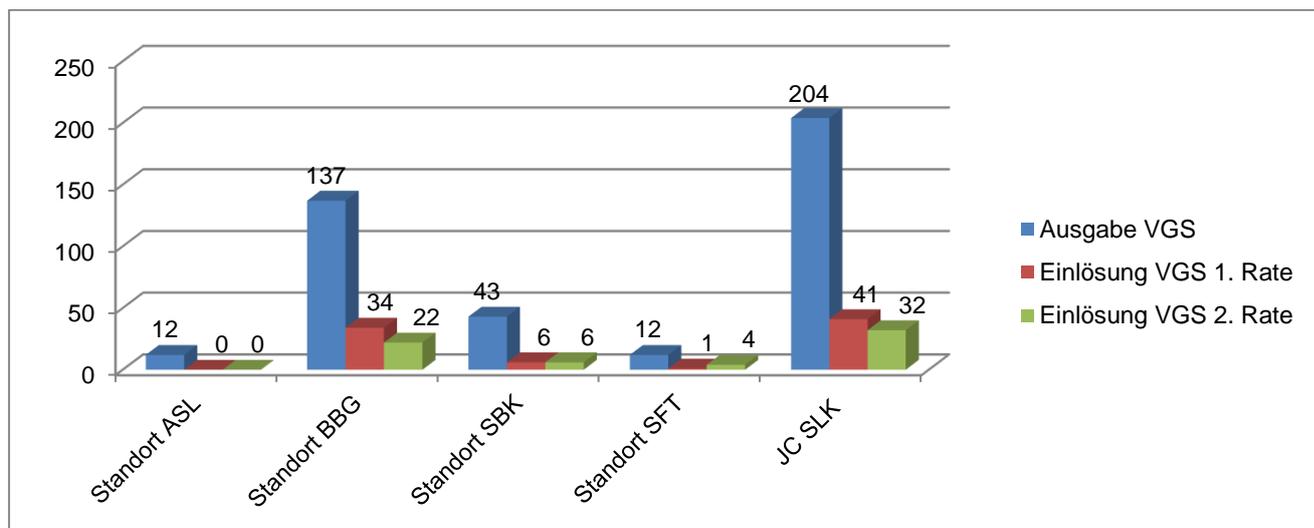


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Als weiteres Förderinstrument zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit wurde auch 2020 der **Vermittlungsgutschein** genutzt. Bei den ausgegebenen Vermittlungsgutscheinen setzte sich der Trend des Rückgangs wie auch in den Vorjahren fort. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rd. 45 % weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung lag sowohl bei der 1. Rate als auch bei der 2. Rate unter dem Niveau des Vorjahreswertes.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2020 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

Vermittlungsgutscheine



Im Vergleich zu den anderen Standorten gibt es in Bernburg eine Reihe von privaten Arbeitsvermittlern, was die erhöhte Anzahl an Vermittlungsgutscheinen an diesem Standort erklärt.

Insgesamt hat die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein Mittelvolumen von rd. 7,6 Millionen EUR eingenommen. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rd. 41 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2020 durch das Jobcenter Salzlandkreis ausgezahlten Mittel ein.

3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung

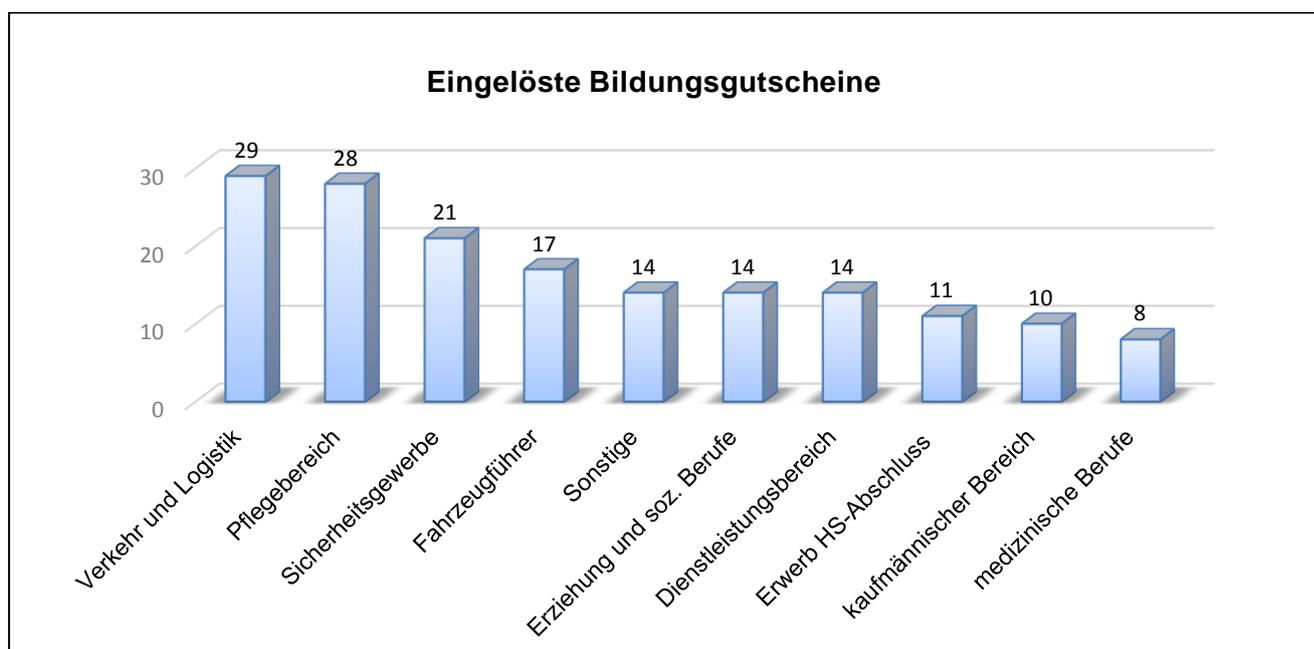
Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Berichtsjahr 2020 ein Mittelvolumen in Höhe von rd. 750 TEUR € eingenommen.

Trotz der Pandemie war auch im Jahr 2020 die berufliche Weiterbildung ein Schwerpunkt in der Arbeitsförderung, um dem weiterhin wachsenden Fachkräftemangel der Wirtschaft entgegenzuwirken. Durch dieses Instrument konnte zudem die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzt und auch teilweise nach Abschluss der Qualifizierung beendet werden.

In zahlreichen Einzelgesprächen wurde auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse an allen vier Standorten des Jobcenters Salzlandkreis ein Bildungsbedarf ermittelt. Nach intensiven Beratungen konnten 205 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, wovon 166 Bildungsgutscheine eingelöst wurden.

Um mehr Menschen den Zugang zu Qualifikation zu ermöglichen, wurden im Jahr 2020 Aktivierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Feststellung der Qualifizierungseignung vorgeschaltet. Insbesondere wurde diese Strategie für Personen, die sich noch nicht mit dem Thema Fort- und Weiterbildung auseinandergesetzt hatten, in Betracht gezogen. Hier sind vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt worden. Während der Absolvierung von Aktivierungsmaßnahmen bestand ein intensiver Kontakt mit den Trägern zur Identifizierung förderfähiger Personen. Durch zahlreiche gemeinsame Fallbesprechungen zwischen den Akteuren konnte die nötige Bildungsbereitschaft erreicht werden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2020 auf die verschiedenen Berufsbereiche.



Der Bereich Verkehr und Logistik weist im Vergleich zum Vorjahr die meisten Qualifizierungen auf. Die Anzahl entspricht in etwa dem Vorjahresniveau.

Im Pflegebereich, dem Bereich, der im Jahr 2019 am meisten in Anspruch genommen wurde, wurden rd. 30 % weniger Qualifizierungen absolviert. Die Bereitschaft, eine Qualifizierung im Pflegebereich anzunehmen, ist tendenziell gesunken. Zum einen ist festzustellen, dass die physischen und psychischen Anforderungen in den Pflegeberufen eine große Hürde für Langzeitarbeitslose bedeuten. Selbst die Möglichkeiten der Eignungsfeststellung und betrieblichen Erprobung in diesem Berufsbereich sind rückläufig. Zum anderen sind durch die Pandemie verstärkte Ängste wahrzunehmen.

Ein gleichbleibend hohes Interesse an einer Qualifizierung gab es im Sicherheitsgewerbe. Dem gegenüber zeigte sich ein leichter Rückgang bei den erzieherischen und sozialen sowie bei den medizinischen Berufen. Den größten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr erfuhren die Fahrzeugführer und der Dienstleistungsbereich.

Geplante Aktivitäten zur Heranführung an das Thema Fort- und Weiterbildung, um dem drohenden Rückgang der Inanspruchnahme von Bildungsmaßnahmen entgegenzuwirken, konnten aufgrund der Pandemie nicht realisiert werden.

Insgesamt wurden 180 Qualifizierungen im Jahr 2020 abgeschlossen. Davon sind rd. 30 % der Absolventen in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt eingemündet.

Im Jahr 2021 ist geplant, bewährte Aktionen wie die Bewerbungstage mit potentiellen Arbeitgebern und möglichen Bildungsträgern oder die Tage der Pflege und Erziehung aufleben zu lassen und die bisher bewährte Form der Zusammenarbeit mit den Trägern im Rahmen von Trägerdialogen und Fallbesprechungen fortzusetzen. Ziel soll es sein, den Anteil an Qualifizierenden auszubauen und somit mehr Beschäftigungsaufnahmen zu ermöglichen.

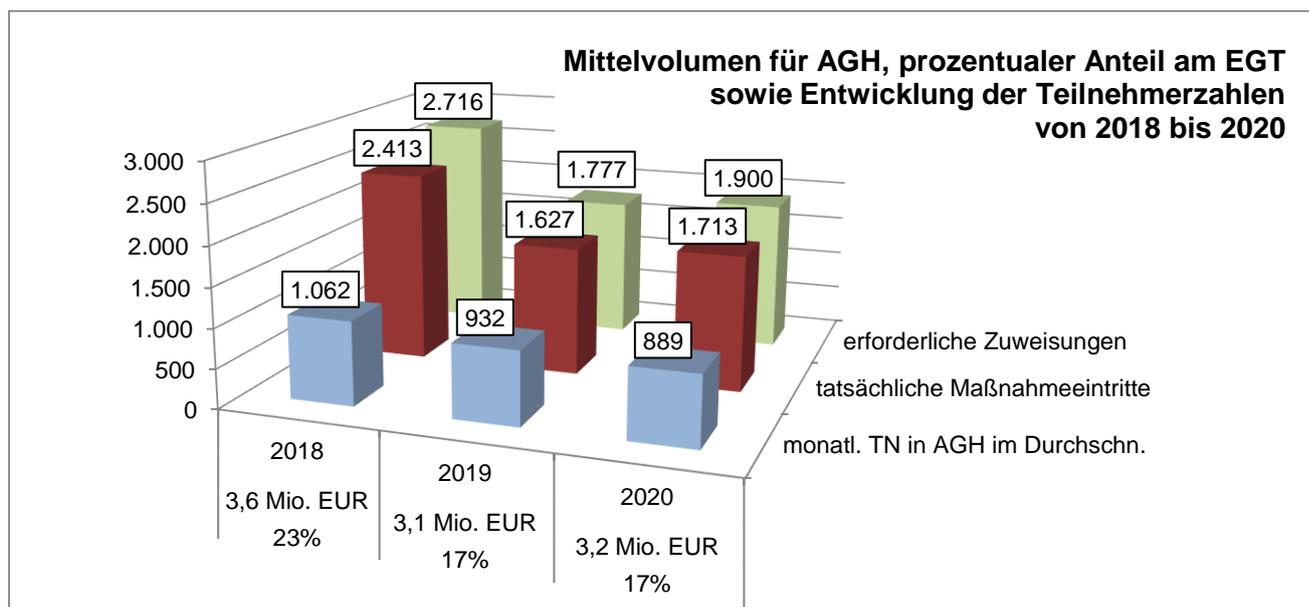
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

Mit Hilfe eines ressourcenorientierten Beratungsmodells bei der Kundenbetreuung ist eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultiert eine konkretere Maßnahmeplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger, verbunden mit einer Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten hin zu einer verbesserten Bedarfsorientierung aus Sicht des Jobcenters.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten rd. 17,4 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2020 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von rd. 3,2 Millionen EUR. Das entspricht in etwa dem Vorjahresniveau.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget sowie die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2018 gibt folgende Übersicht:



Coronabedingt waren 2020 mehr Zuweisungen und Maßnahmeeintritte notwendig als im Vorjahr, um eine durchschnittliche monatliche Teilnehmerzahl zu erzielen. Die Teilnehmer an den Arbeitsgelegenheiten waren um ihre Gesundheit besorgt, gehörten teilweise zu den Risikogruppen oder ließen sich ärztliche Bescheinigungen ausstellen. Die durchschnittlichen monatlichen Teilnehmerzahlen waren in nicht unerheblichem Maße von der allgemeinen Corona- Situation abhängig.

3.6 Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialdienstleistereinsatzgesetz

Das Jobcenter Salzlandkreis gewährleistet gemäß § 2 Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes (16. März 2020) in einem Rechtsverhältnis zum Jobcenter Salzlandkreis standen.

Die Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.

Das Jobcenter Salzlandkreis erfüllt als zuständiger Leistungsträger den besonderen Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen ab dem maßgeblichen Zeitpunkt. Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Zwölftel der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen ermittelt. Der monatliche Zuschuss beträgt höchstens 75 % des Monatsdurchschnitts.

Im Frühjahr 2020 haben insgesamt 9 soziale Dienstleister beim Jobcenter Salzlandkreis einen Antrag auf Leistungen nach dem SodEG gestellt. Hiervon wurden 5 Anträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 172,6 TEUR bewilligt.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung eine Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreises sind zudem der Fachdienst Soziales sowie der Fachdienst Jugend und Familie.

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen im Jobcenter Salzlandkreis.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Der Ablauf ist dabei sehr individuell und orientiert sich an den konkreten Problemen und Zielen der Ratsuchenden.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Erfassung der Schuldsituation
- Beratung der Ratsuchenden hinsichtlich Vollstreckungsschutz, Existenzsicherungsmaßnahmen (z. B. Wohngeld, ALG II, Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.) sowie einer planvollen Haushaltsführung (Haushaltsplan)
- Entwicklung und Erarbeitung einer Entschuldungsstrategie gemeinsam mit den Ratsuchenden
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern
- Erarbeitung von Tilgungskonzepten mit den Gläubigern
- Beratung und Motivation zur Einhaltung der Entschuldungsstrategie
- Ausstellung der P-Konto Bescheinigung.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet. Es handelt sich nicht um ein therapeutisches Angebot oder eine psychologische Beratung.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Beratung und Begleitung bei sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemlagen
- Erfassung der aktuellen Situation und des Unterstützungsbedarfs im Einzelgespräch
- Organisation von Terminen und Begleitung zu Terminen bei Behörden
- Krisenintervention, d.h. Organisation von schnellen Hilfen u.a. in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder speziellen Beratungsangeboten
- Unterstützung bei Antragstellungen
- Hausbesuche im Bedarfsfall

Suchtberatung

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Gleichwohl kann die Psychosoziale Betreuung als (erst-)beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Ratsuchenden und deren Angehörige fungieren.

Das Angebot umfasst die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung vor und nach einer absolvierten Therapie. Suchtspezifische Hilfen können jedoch nicht angeboten werden, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind.

In Bernburg existiert eine anerkannte Suchtberatungsstelle in Trägerschaft des Diakonischen Werk Bethanien. Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt anerkannte Suchtberatungsstellen vor. Am Standort Schönebeck ist eine Fachstelle für Suchtprävention beim AWO Kreisverband Salzland e. V. angebunden.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche	Anzahl der Hausbesuche
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100
2020	886	850 (1.365 ²)	5	679	906 (1.653) ²	30

Aufgrund der Pandemieeinschränkungen wurden viele Beratungsgespräche zudem auch telefonisch geführt. In der Schuldnerberatung waren dies 515 und in der Psychosozialen Betreuung 747.

Es wurden 1.077 (69 %) ALG II-Empfänger und 488 (31 %) Personen mit sonstigem Einkommen beraten und betreut³. Die Sozialstruktur der Hilfesuchenden ist umseitig dargestellt.

¹ Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen.

² Mit Telefonberatungen

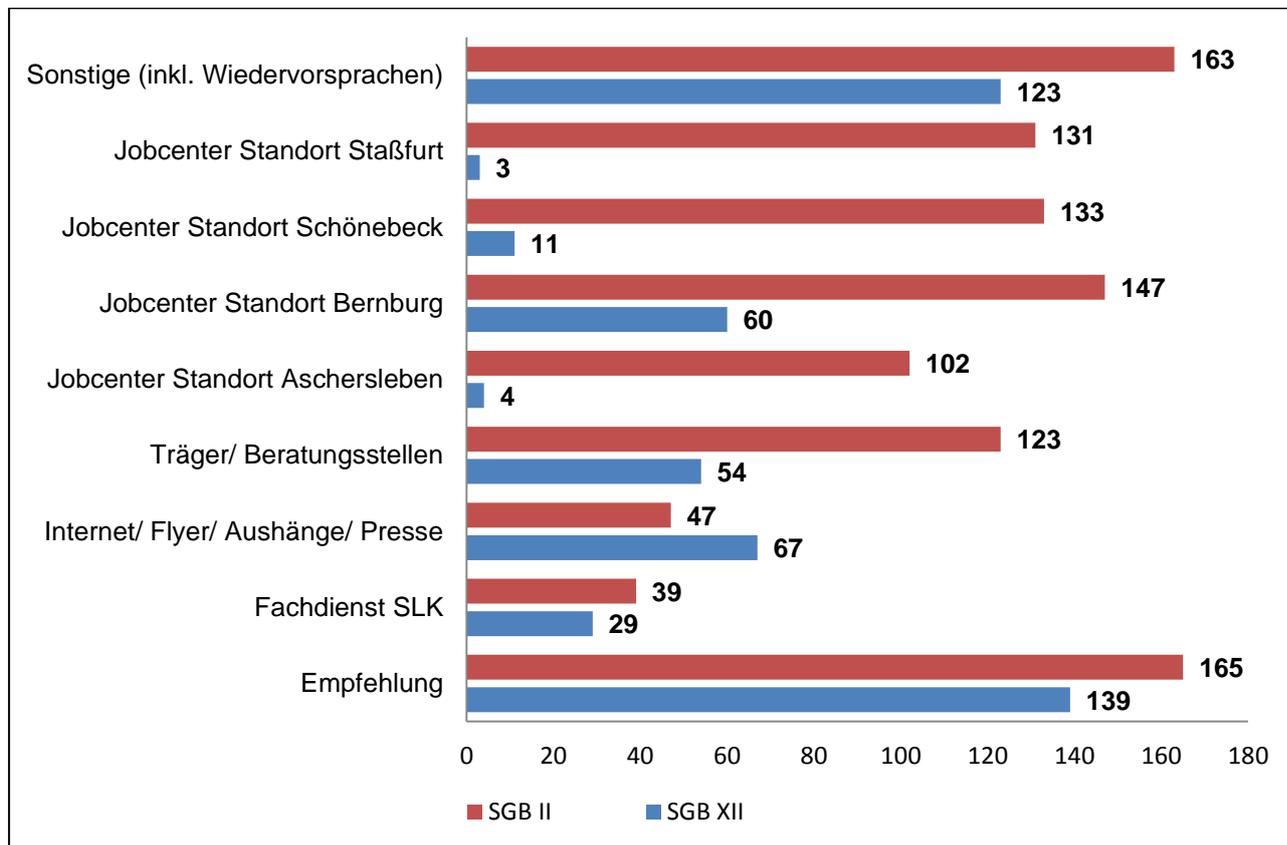
³ Die Angaben beziehen sich auf die Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung.

	Psychosoziale Betreuung ⁴			Schuldnerberatung		
Geschlecht	Männer: 398			Männer: 512		
	Frauen: 256			Frauen: 374		
	Gesamt: 654			Gesamt: 886		
Alter	36-45 Jahre:	15 %	n=101	26-35 Jahre:	32 %	n=283
	46-55 Jahre:	21 %	n=140	36-45 Jahre:	22 %	n=192
	56-65 Jahre:	33 %	n=218	46-55 Jahre:	15 %	n=147
Einkommen	ALG II:	65 %	n=424	ALG II:	62 %	n=550
	Renten aller Art:	16 %	n=107	Renten aller Art:	6 %	n= 52
	kein Einkommen	3 %	n= 22	Erwerbseinkommen:	17 %	n=149
Haushalt	1 Person	57 %	n=372	1 Person	50 %	n=444
	2 Personen	22 %	n=142	2 Personen	22 %	n=194
	3 Personen	7 %	n= 43	3 Personen	13 %	n=116
	keine mdj. Kinder	74 %	n=484	keine mdj. Kinder	63 %	n=556
	1 mdj. Kind	10 %	n= 68	1 mdj. Kind	19 %	n=166
Wohnform	Miete	84 %	n=551	Miete	89 %	n=785
	Eigentum	9 %	n= 57	Eigentum	6 %	n= 52
	Sonstiges	4,0 %	n= 23	Mietfrei	3 %	n= 25
Familienstand	ledig	50 %	n=325	ledig	64 %	n=571
	verheiratet	23 %	n=152	verheiratet	15 %	n=130
	geschieden	16 %	n=105	geschieden	11 %	n= 99
Bildungsstand	kein Schulabschluss	15 %	n= 97	Hauptschule	35 %	n=309
	Hauptschule	29 %	n=190	Realschule	34 %	n=300
	Realschule	37 %	n=240	kein Schulabschluss	11 %	n=100
Berufsausbildung abgeschlossen		61 %	n=396		51 %	n=449

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

⁴ Rückkopplungen zur Inanspruchnahme der Suchtberatungsstellen durch ALG II Empfänger sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch sehr begrenzt möglich. Die Anzahl und Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist daher den Jahresberichten der Suchtberatungsstellen zu entnehmen

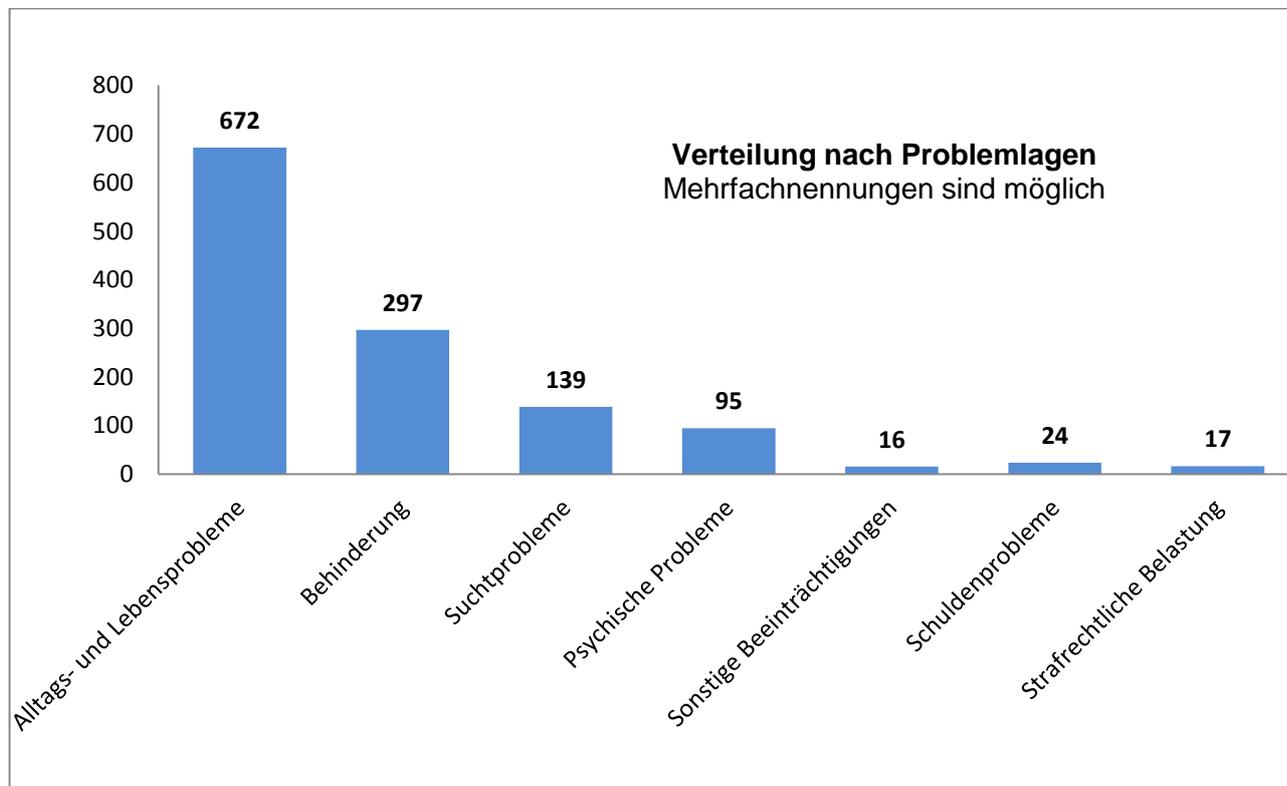
Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg oder durch welche Institutionen (z.B. andere Abteilungen des Jobcenters) die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kamen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).⁵



Im Rahmen des Rechtskreises SGB II fanden Klienten vorrangig durch Empfehlungen oder sonstige Gründe zu den Beratungsangeboten der Kommunalen Eingliederungsleistungen. Auch Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) fanden ihren Weg in die Beratungsstelle am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise.

⁵ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (53 %), Behinderung (24 %), Suchtprobleme (11 %) und psychischer Probleme (8 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=564), partnerschaftliche Probleme (n=22), Erziehungsprobleme (n=3), Wohnraumprobleme (n=56) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=8) verstanden. Sonstige Probleme werden 19 Mal beziffert.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei der Antragstellung und bei Behördengängen (84 %).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=275), seelischer (n=13) und geistiger Behinderung (n=3). Gleichermäßen wurden Lernbehinderungen (n=6) erfasst.
- 190 Männer und 107 Frauen wurden in diesem Kontext beraten und betreut. Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen.

Suchtprobleme:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=9).
- Nikotin (n=87) und Alkohol (n=33) sind hauptsächliche Suchtmittel.

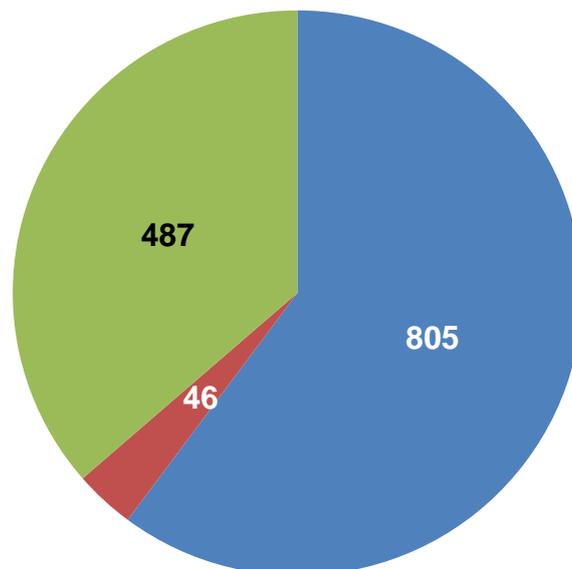
Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=32), Angstzustände (n=18) und sonstige psychische Probleme (n=29) sind vordergründig zu nennen.
- Persönlichkeitsstörungen (n=4), Panikattacken (n=8) und Traumata (n=2) werden eher selten benannt.

Sonstige Beeinträchtigungen:

- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreib-Schwäche (n=21), die Dyskalkulie (n=5) und der Analphabetismus (n=8) verstanden.

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



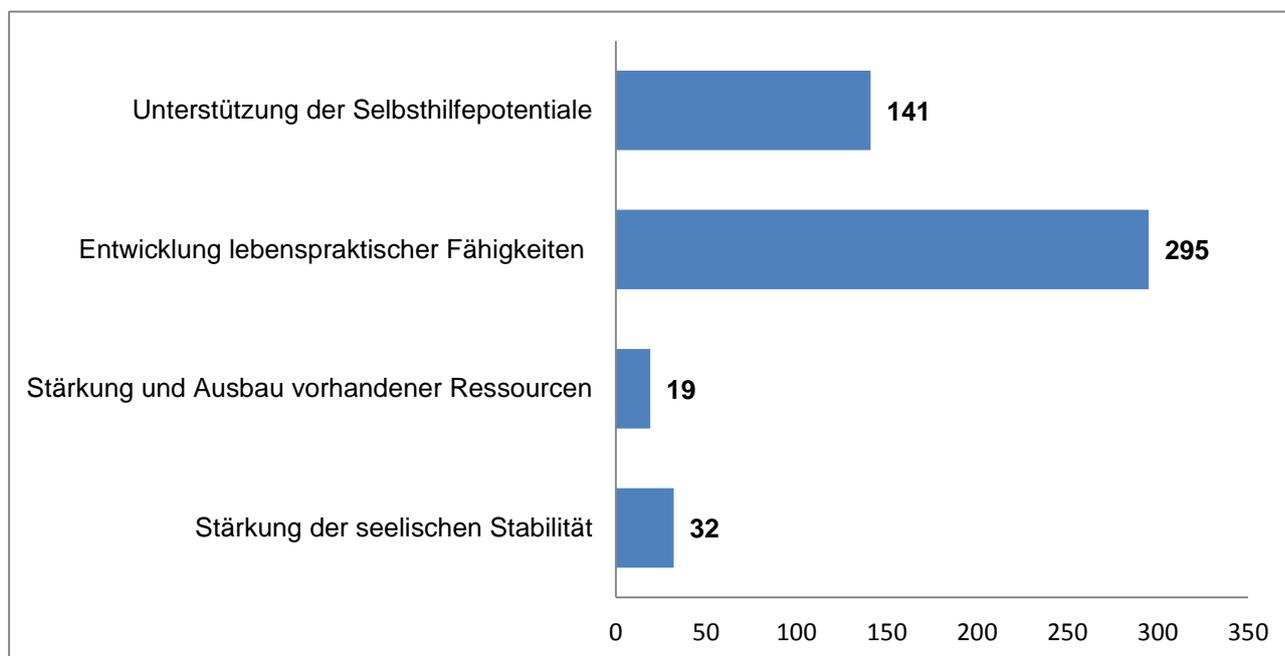
■ Sozialberatung ■ Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistung ■ Psychosoziale Unterstützungsleistung

Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördenschwungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 805 Unterstützungen waren in diesem Bereich auszumachen.
- Es fanden 254 informierende Beratungsgespräche und 551 unterstützende Antragstellungen, insbesondere für Leistungen der Rentenversicherung, der Träger der Grundsicherung und bei der Feststellung von Behinderungen statt.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

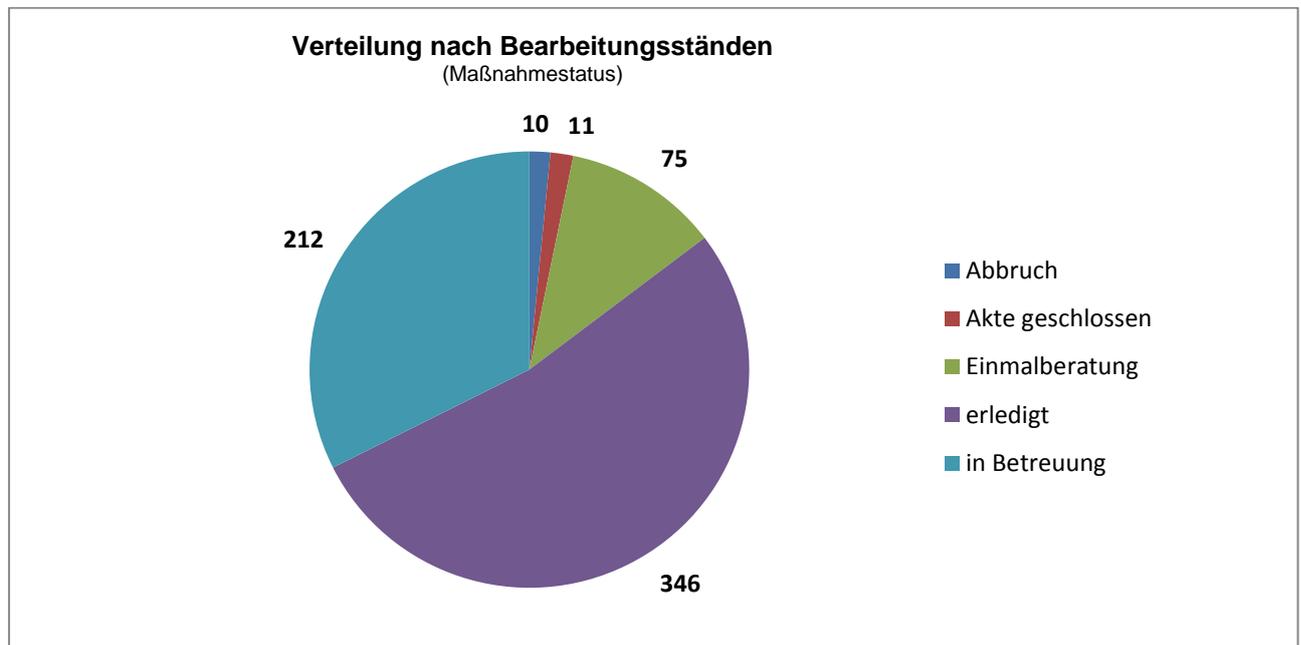
Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:



Von insgesamt 487 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (61 %, n=295) angesiedelt. Es folgen Aktivierung der Selbsthilfepotentiale (29 %, n=141), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (3 %, n=19) sowie Förderung seelischer Stabilität (7 %, n=32).

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 46 Fällen. Im Bedarfsfall wurde eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 4 Mal im Berichtsjahr. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum Sozialpsychiatrischen Dienst des Salzlandkreises, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen und zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.



- Der Anteil der hilfesuchenden Personen, die über den Jahreswechsel weiter betreut werden müssen, ist im Gegensatz zum Vorjahr gesunken (32,5 %, n=212).
- In 346 Fällen (53 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2020 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist mit 10 Fällen sehr gering (1,5 %).

Es ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfesuchenden Personen, bezugnehmend auf die Sozialstruktur, annähernd altersunabhängig darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfesuchenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei der Antragstellung von Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Die Arbeit mit Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis hat weiterhin einen hohen Stellenwert, wobei zunehmend die fachspezialisierte gesonderte Migrationsberatung und die durch den Salzlandkreis installierten Soziallotsen die Betreuung dieser Zielgruppe übernehmen. Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen beziehen sich überwiegend auf die Hilfen bei der Wohnungssuche und die Beantragung damit einhergehender Bedarfe für anerkannte Flüchtlinge, welche in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Erstaufnahmewohnungen des Salzlandkreises wohnhaft sind. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass auch Unterstützungsleistungen im Rahmen der Sozialberatung, wie Hilfen bei verschiedenen Antragstellungen oder Behördenangelegenheiten, nötig sind. Besonders den ausländischen Menschen fällt es schwer, einen Überblick über die zuständigen Behörden und die Anforderungen bei Antragstellungen zu erhalten. Die Sprachbarriere und Besonderheiten wie z. B. die Rolle der Frau in den verschiedenen Kulturkreisen oder die Anerkennung von Pflichten bezüglich des Vertragsrechtes stellen dabei große Probleme dar. Die psychosoziale Betreuung fungiert hierbei als beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung.

Überdies nutzen die zuständigen Eingliederungsberater und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide anderer Behörden für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, zur weiteren Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage von anderen Abteilungen des Jobcenter Salzlandkreis, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften und anderer Fachdienste des Salzlandkreises das Beratungsangebot der Psychosozialen Betreuung „vor Ort“ vorgestellt. Pandemiebedingt fanden im Berichtsjahr nur 4 Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung) statt.

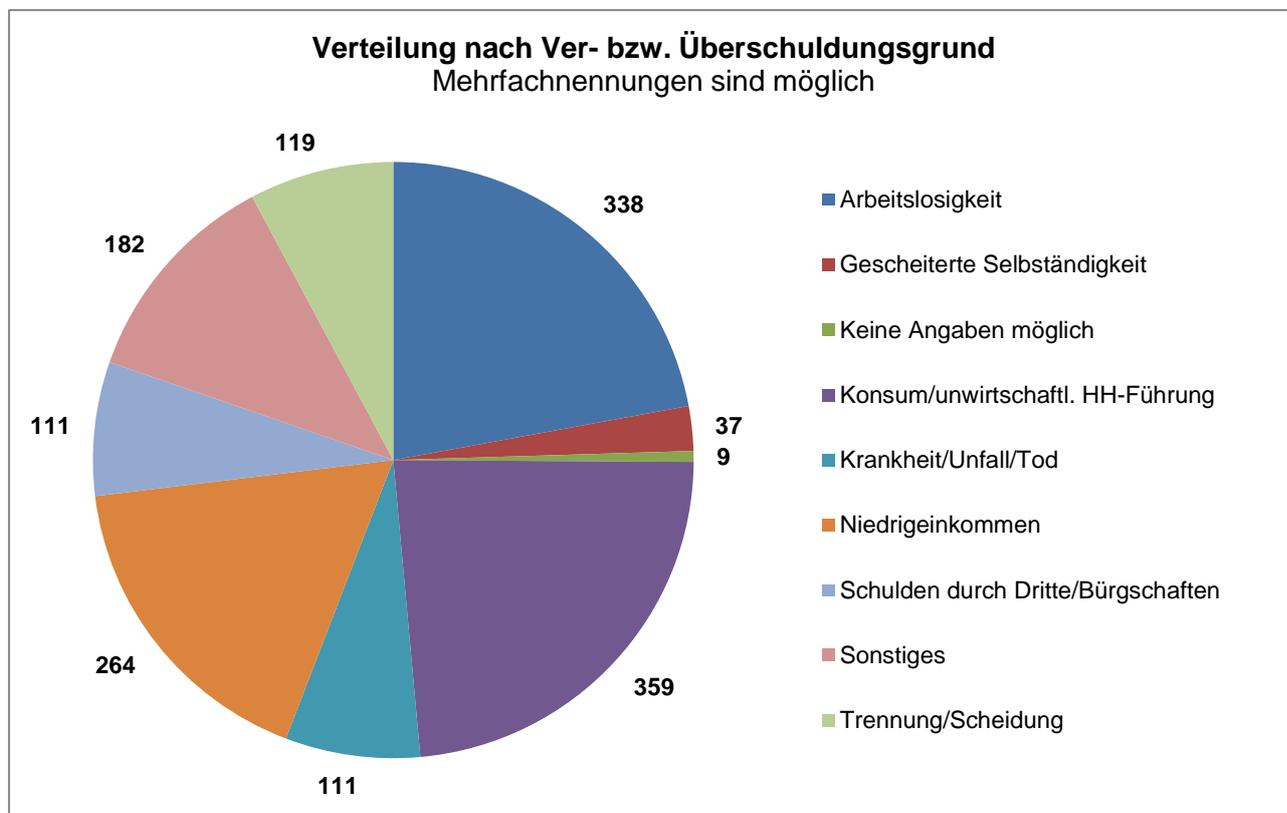
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁶

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind aufgrund der sehr begrenzten Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch mit den Suchtberatungsstellen kaum zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen verwiesen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

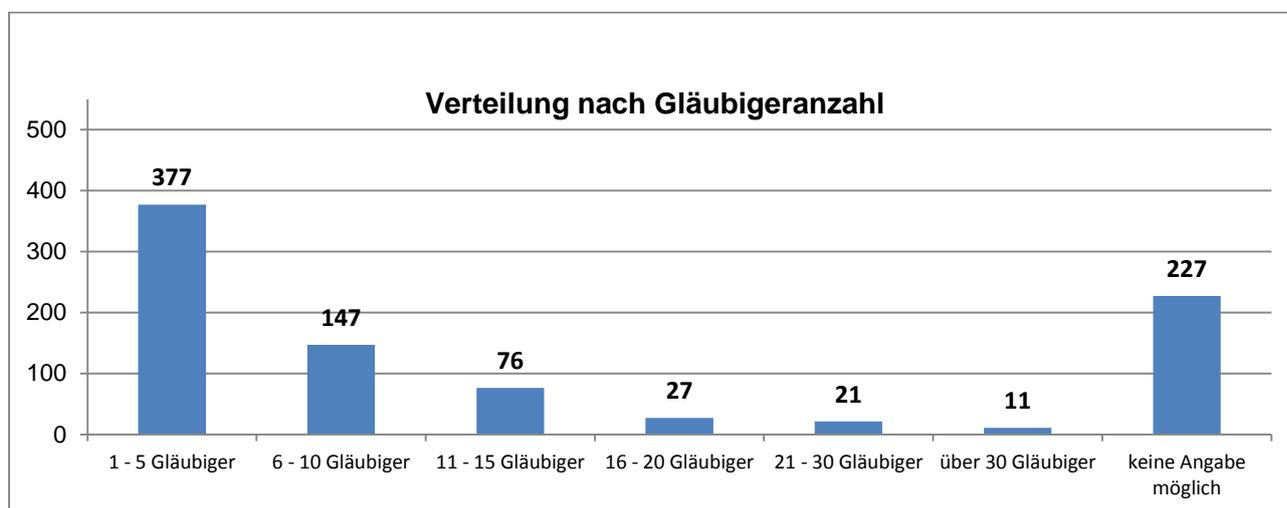
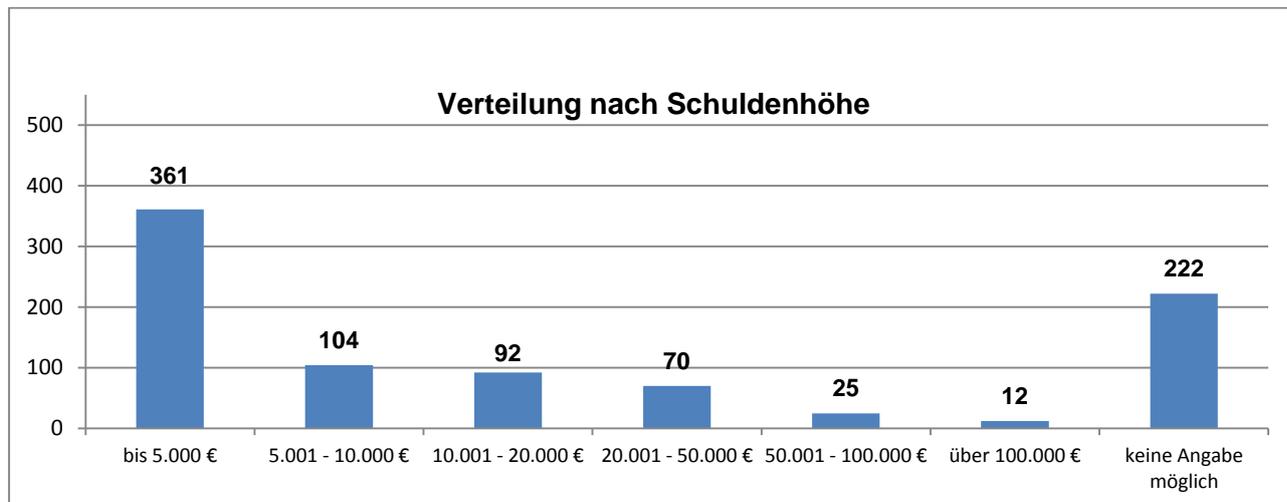
⁶ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.

4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

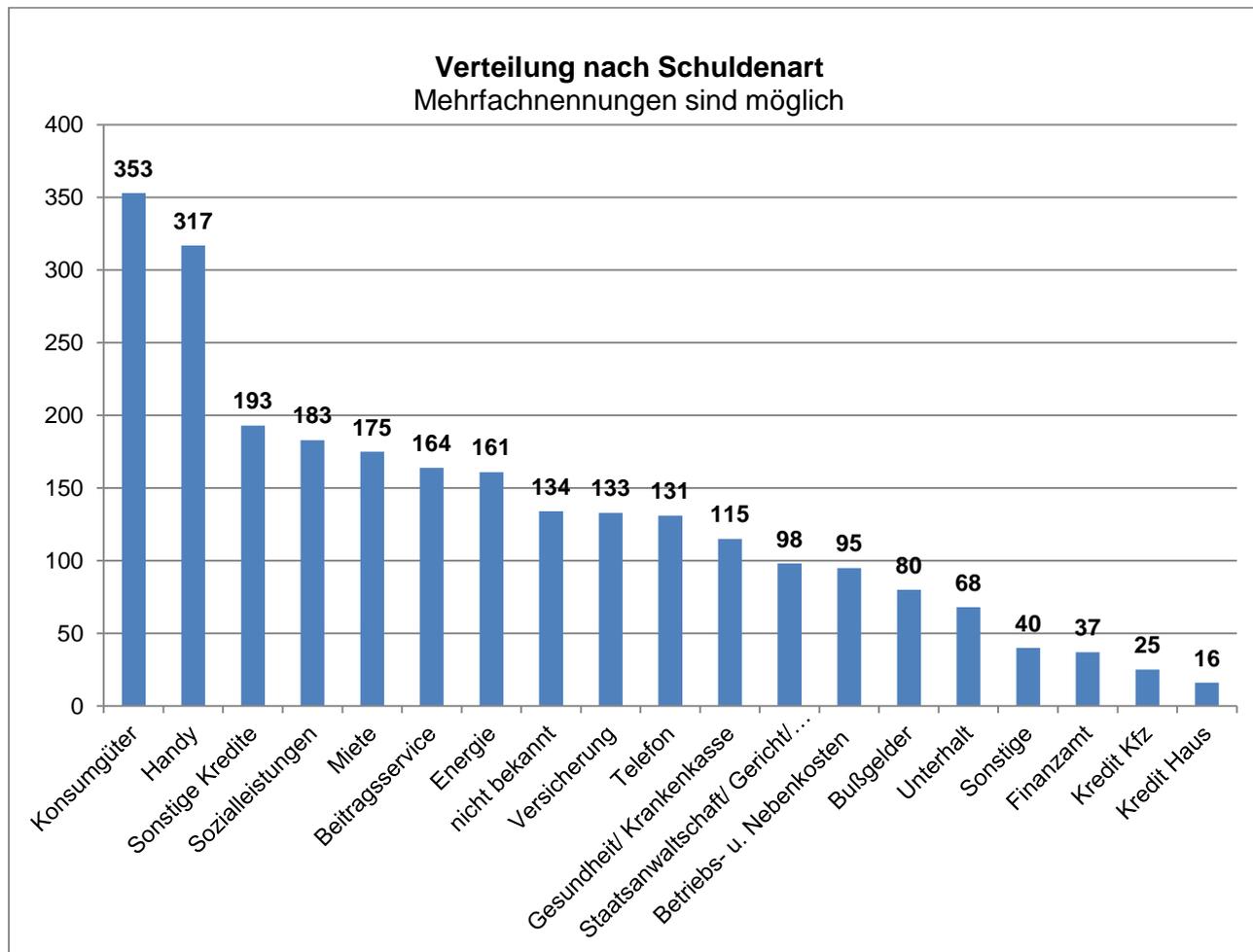


Die hauptsächlichen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (22 %, n=264), Arbeitslosigkeit (28 %, n=338) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (30 %, n=359). Unter Sonstiges (n=182) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.

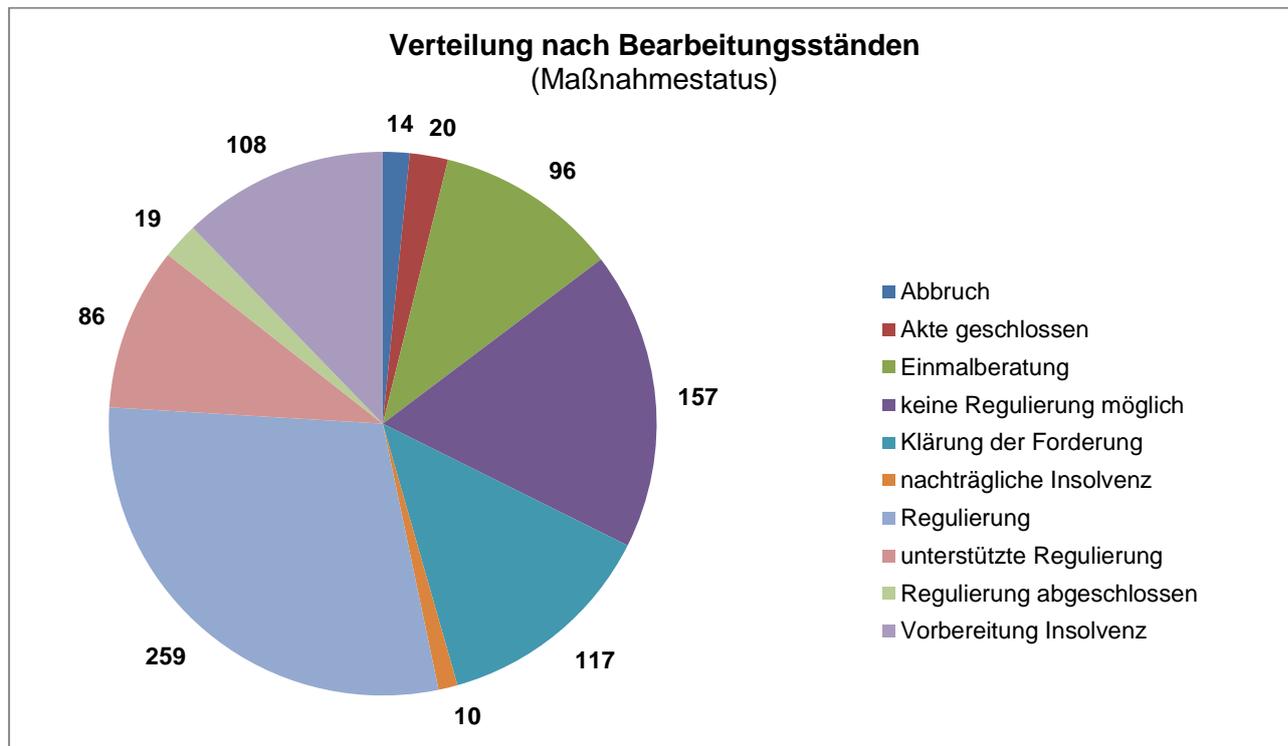
Die Wahrnehmung des Schuldners bzgl. des Ver- und Überschuldungsgrundes weicht oftmals von der des Schuldnerberaters ab. Niedrigeinkommen wird beispielsweise nicht immer mit Arbeitslosigkeit in Verbindung gebracht. Der Kausalzusammenhang zwischen der Motivation, eine Erwerbstätigkeit als eine Möglichkeit für die Schuldenregulierung aufzunehmen, wird zunehmend nicht hergestellt.



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 60 % (n=524) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 52 % (n=465) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 227 Schuldner (26 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 222 Schuldner (25 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil der Ratsuchenden, die die Übersicht über ihre Schuldensituation verloren haben, weiter zu.



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und öffentliche Gläubiger wie Sozialleistungsträger und Beitragsservice, vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Unterhalt (w: n= 10, m: n= 58)
 - Staatsanwaltschaft (w: n= 24, m: n= 74)
- Analog der fehlenden Kenntnisse über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (39 %, n=345).
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (2,0 %, n=14).
- Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei unterstützt und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht.

Im Jahr 2020 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 63 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht worden. In 12 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und es konnten Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Sonstiges

Insgesamt wurden 71 Vergleiche, 58 Stundungen/Niederschlagungen und 3 Erlasse erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung haben existenzbedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie. Energieschulden sind Schulden, die in besonderer Weise existenzbedrohende Folgen haben können. Im schlimmsten Fall können Schuldner bei einer Sperrung der Strom- und Gaslieferung die Wohnung nicht heizen, kein Wasser erwärmen und keine Elektrogeräte betreiben. Erschwerend aus der Sicht von ALG II-Beziehern ist die sich in diesem Zusammenhang herausgebildete Rechtsprechung, die vor einer (darlehensweisen) Übernahme der Energieschulden durch den Träger der Grundsicherung gemäß § 22 Abs. 8 SGB II das Ausschöpfen aller sonstigen Selbsthilfemöglichkeiten einschließlich eines etwaigen zivilrechtlichen Vorgehens gegen den Energieversorger verlangt. Auf der anderen Seite sinkt die Bereitschaft von Energieversorgern, sich auf Ratenzahlungen zur Tilgung von Energieschulden einzulassen.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt⁷ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2020 zum Stichtag 1. Oktober 2020 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 9,87 % gemessen wurde. Damit sind über 6,85 Millionen. Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 13,05 % (- 0,12 Punkte zum Vorjahr) über dem Bundesdurchschnitt.

Pandemiebedingt konnte 2020 der Arbeitskreis Schuldnerberatung nicht zusammenkommen. Ebenfalls aufgrund der Lage konnten 2020 nur vier Veranstaltungen zur Vorstellung der Schuldnerberatung bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Arbeitsfördergesellschaften usw. realisiert werden.

⁷ Vgl. Schuldenatlas 2020 Creditreform.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Seit 1. August 2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aller Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist für alle Rechtskreise in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit Ausnahme der Lernförderung werden ab 1. August 2019 durch die Einführung des sogenannten „Starke-Familien-Gesetz(es)“ alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vom Erst- und Folgeantrag auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII umfasst und müssen bei Bewilligung der Grundleistung von den Eltern anspruchsberechtigter Kinder nur noch geltend gemacht werden. Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag ist weiterhin grundsätzlich eine Antragstellung notwendig.

Darüber hinaus entfallen seit 1. August 2019 die Eigenanteile für das gemeinschaftliche Mittagessen und die Schülerbeförderung. Die jährliche Schulbeihilfe wurde auf 150 EUR und die Teilhabeleistungen wurden auf monatlich 15 EUR erhöht.

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i.d.R. als Direktzahlung an Anbieter und rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter⁸, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag

einher.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Im Rahmen der *gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung* werden seit 1. August 2019 nunmehr die gesamten Aufwendungen von Seiten der Essensanbieter dem Jobcenter in Rechnung gestellt. Die bisherige Rechnung über einen Eigenanteil des Kunden entfällt.

Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

Darüber hinaus können für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (Fälligkeit, nicht Ereignis), rückwirkend gewährt werden.

⁸ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2020							
Art	Antragsteller	Anträge/ Geltendmachung	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁹	
Angemessene Lernförderung	356	521	506	419	22	65	474.887,41 €
Eintägige Schulausflüge	379	505	498	396	0	102	8.762,43 €
Kitaausflüge	125	168	163	146	0	17	8.677,15 €
Mehrtägige Klassenfahrt	310	319	310	246	0	64	55.926,45 €
Mittagessen in der Kita	1359	1926	1857	1776	10	71	435.250,87 €
Mittagessen in der Schule	1123	1614	1543	1481	6	56	304.883,88 €
Schulbedarf ¹⁰	0	0	0	0	0	0	411.131,99 €
Schülerbeförderung	34	34	32	12	2	18	1.200,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	45	52	48	40	0	8	5.739,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	250	303	288	243	4	41	31.229,70 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	54	55	55	49	0	6	4.482,00 €
insgesamt	4.035	5.497	5.300	4.808	44	448	1.742.170,88 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: \varnothing 6.141
Erreichte Kinder/Jugendliche: 4.732 (77 %)

⁹ Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁰ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2020							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹¹	
Angemessene Lernförderung	3	3	2	2	0	0	5.600,00 €
Eintägige Schulausflüge	12	15	15	11	0	4	378,10 €
Kitaausflüge	2	4	4	4	0	0	81,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	5	5	5	3	0	2	810,00 €
Mittagessen in der Kita	26	32	35	32	31	1	8.066,25 €
Mittagessen in der Schule	27	29	28	26		2	6.158,13 €
Schulbedarf ¹²	0	0	0	0	0	0	6.350,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	135,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	6	7	7	7	0	0	1.095,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	1	1	1	1	0	0	70,00 €
insgesamt	82	96	97	86	0	9	28.743,48 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 95

Erreichte Kinder/Jugendliche: 94 (99 %)

¹¹ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹² Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2020							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹³	
Angemessene Lernförderung	72	94	87	71	2	14	65.792,12 €
Eintägige Schulausflüge	98	120	119	90	0	29	1.885,86 €
Kitaausflüge	39	46	45	39	0	6	2.366,80 €
Mehrtägige Klassenfahrt	101	106	102	58	2	42	11.129,07 €
Mittagessen in der Kita	356	479	462	439	0	23	110.819,28 €
Mittagessen in der Schule	462	595	577	548	0	29	107.682,27 €
Schulbedarf	795	1162	1126	1101	3	23	98.424,00 €
Schülerbeförderung	9	11	10	4	0	6	400,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	38	48	43	41	1	1	4.970,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	114	131	121	99	1	21	13.104,40 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	21	22	22	20	1	1	2.895,76 €
insgesamt	2.105	2.814	2.714	2.510	10	195	419.469,56 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 2.322
Erreichte Kinder/Jugendliche: 1.232 (53 %)

¹³ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2020							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁴	
Angemessene Lernförderung	38	59	58	52	0	6	39.068,20 €
Eintägige Schulausflüge	10	13	13	9	0	4	200,90 €
Kitaausflüge	1	1	1	1	0	0	20,50 €
Mehrtägige Klassenfahrt	3	4	4	2	0	2	310,00 €
Mittagessen in der Kita	36	83	83	79	2	2	8.021,90 €
Mittagessen in der Schule	15	26	25	24	0	1	3.428,95 €
Schulbedarf ¹⁵	0	0	0	0	0	0	7.900,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	2	2	2	1	1	0	90,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	7	10	10	6	0	4	701,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	1	1	1	1	0	0	62,00 €
insgesamt	113	199	197	175	3	19	59.803,45 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 237
Erreichte Kinder/Jugendliche: 109 (46 %)

¹⁴ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁵ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2020							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁶	
Angemessene Lernförderung	469	677	653	544	24	85	585.347,73 €
Eintägige Schulausflüge	499	653	645	506	0	139	11.227,29 €
Kitaausflüge	167	219	213	190	0	23	11.145,45 €
Mehrtägige Klassenfahrt	419	434	421	309	2	110	68.175,52 €
Mittagessen in der Kita	1777	2520	2437	2326	43	97	562.158,30 €
Mittagessen in der Schule	1627	2264	2173	2079	6	88	422.153,23 €
Schulbedarf ¹⁷	795	1162	1126	1101	3	23	523.805,99 €
Schülerbeförderung	43	45	42	16	2	24	1.600,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	85	102	93	82	2	9	10.934,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	377	451	426	355	5	66	46.130,10 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	77	79	79	71	1	7	7.509,76 €
insgesamt	6.335	8.606	8.308	7.579	88	671	2.250.187,37 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 8.795

Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.167 (68 %)

¹⁶ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁷ Bewilligung Schulbedarf erfolgt mit Ausnahme RK BKGG ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Es ist ein deutlicher Rückgang der Antragszahlen mit Ausnahme des RK BKGK auszumachen:

Anträge	2014 ¹⁸	2015	2016	2017	2018	2019	2020
SGB II	10.985	11.703	10.792	10.453	9.685	9.150	5.497
SGB XII	76	187	215	237	216	197	96
BKGK ¹⁹	1.021	2.861	2.272	2.413	2.397	2.658	2.814
AsylbLG	16	481	832	327	282	242	199
insgesamt	12.098	15.232	14.111	13.430	12.580	12.247	8.606

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2020 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (55 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2020 ausweist, wurden im Durchschnitt monatlich 717 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 96,5 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 88 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 6. April 2013 – 22-82021) zugrunde zu legen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Der Zugang für Kinder und Jugendliche an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	11.227,29 €	506	22,20 €
KiTa-Ausflüge	11.145,29 €	190	58,66 €
Mehrtägige Klassenfahrten	68.175,52 €	421	161,94 €
insgesamt 2020	90.548,10 €	1.117	81,06 €
Vorjahr 2019	287.367,75 €	4.319	66,54 €

¹⁸ Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 1. August 2014 bearbeitet.

¹⁹ Die höheren Antragszahlen im RK BKGK ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die Schulbeihilfe hier beantragt werden muss. In den übrigen RK wird sie „automatisch“ erbracht.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern 100 EUR zum 1. August und 50 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

allgemeinbildende Schulen	berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2020 haben im Rechtskreis SGB II 3.223, im Rechtskreis BKGG 782, im Rechtskreis AsylbLG 67 und im Rechtskreis SGB XII 58 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung, Integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen).

Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen werden würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2020	1.600,00 €	16	100,00 €
2019	1.500,00 €	15	100,00 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit 1. August 2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung i.d.R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2020	585.347,73 €	544	1.076,01 €
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €
2018	658.292,28 €	426	1.545,29 €
2017	393.526,52 €	345	1.140,66 €

Die durchschnittliche Kostensenkung erklärt sich durch die Begrenzung der Lernumfänge seit 1. Januar 2019. Die bewilligten Fälle von Lernförderungen sind gegenüber dem Jahr 2017 um 57,7 % gestiegen.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen vollumfänglich übernommen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	562.158,30 €	2.326	241,69 €
Schule	422.153,23 €	2.079	203,06 €
insgesamt 2020	984.311,53 €	4.405	223,45 €
Vorjahr 2019	878.210,46 €	4.700	186,85 €

Eine pauschale Abrechnung ist aufgrund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen. Die Kostensteigerungen zum Vorjahr begründen sich im Wegfall des Eigenanteils ab 1. August 2019.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ in Höhe von 180 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 12 Monaten für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall. Die Kostensteigerungen zum Vorjahr begründen sich noch in der Erhöhung des monatlichen Betrages von bis zu 10,00 EUR auf pauschal 15,00 EUR seit 1. August 2019.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	10.934,00 €	82	133,34 €
Mitgliedsbeiträge	46.130,10 €	355	129,94 €
Ferienfreizeiten	7.509,79 €	71	105,77 €
insgesamt 2020	64.573,86 €	509	127,11 €
Vorjahr 2019	67.600,85 €	896	75,45

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2020 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 9.900 Bedarfsgemeinschaften, davon anteilig 474 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug - betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr - eine Absenkung auf 4,79 %. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 12,38 %.

Stand Dezember 2020	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.191	145	6,62
Standort Bernburg	2.804	136	4,85
Standort Schönebeck	2.652	160	6,03
Standort Staßfurt	2.253	33	1,46
gesamt	9.900	474	4,79

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich zwischen den Heizkosten und den Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12. Juni 2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Im Rahmen einer Indexfortschreibung wurde die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis im Jahr 2014 aktualisiert. Zudem erfolgte eine neue Datenerhebung im Jahr 2016.

Im Jahr 2019 wurden die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis an einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30. Januar 2019 ausgerichtet. Damit verbunden war die Bildung der vier neuen Vergleichsräume Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt. Für den jeweiligen Vergleichsraum wurde ein Angemessenheitswert entsprechend der jeweiligen Größe der Bedarfsgemeinschaft für die Bedarfe für Unterkunft ermittelt.

Die aktualisierte Handlungsanweisung HA II/21/01 trat zum 1. August 2019 mit Rückwirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die jeweils aktuell gültige Handlungsanweisung ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht²⁰.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 30. Januar 2019 festgelegt, dass es innerhalb eines Vergleichsraumes nur einen Angemessenheitsrichtwert geben darf. Infrastrukturell verbundene Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten werden zu Vergleichsräumen zusammengefasst, für die jeweils eigene Richtwerte gelten.

²⁰ <http://jc.salzlandkreis.de/leistungsberechtigte/leistungsservice/rechtsgrundlagen/>

Der Landkreis ist im Ergebnis der Überarbeitung des „Schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ seit 1. Januar 2019 in vier verschiedene Vergleichsräume unterteilt. Im Einzelnen sind dies:

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinden
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg (Saale)	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelner Mulde, Verbandsgemeinde

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird im Hinblick auf die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltniete je m² und den Betriebskosten je m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltniete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltniete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der umseitig folgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bezüglich der angemessenen Heizkosten ist anzumerken, dass der genannte Wert eine sogenannte Unprüfbarkeitsgrenze zur Verwaltungsvereinfachung darstellt. Sobald der sich hieraus ergebende Betrag im Einzelfall überschritten wird, richtet sich die Übernahme der Heizkosten nach dem jeweils aktuell gültigen Heizspiegel für Deutschland (BSG - Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Sollten die Kosten danach auch den Wert der dritten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Im Ergebnis der geänderten Datenerhebung erhöhten bzw. senkten sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den jeweiligen Vergleichsraum und die jeweilige Größe der Bedarfsgemeinschaft. Einzig für die 1- Personen Bedarfsgemeinschaften im Vergleichsraum Aschersleben ist der Wert für den angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung im Produkt unverändert geblieben.

Für die vier neuen Vergleichsräume gelten jeweils die folgenden neuen Richtwerte für die Bedarfe für Unterkunft:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Vergleichsraum	maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
Aschersleben	274,50 €	319,20 €	375,20 €	407,20 €	489,60 €	54,40 €
Bernburg (Saale)	284,50 €	327,00 €	363,30 €	432,80 €	489,60 €	54,40 €
Schönebeck (Elbe)	298,00 €	336,60 €	389,20 €	436,80 €	479,70 €	53,30 €
Staßfurt	277,00 €	318,00 €	361,20 €	404,00 €	448,20 €	49,80 €

In den kalten Betriebskosten sind die Abfallentsorgungsgebühren nicht enthalten; sie werden zusätzlich pro Person gewährt.

Die in der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Handlungsanweisung HA II/21/01 ausgewiesenen Bedarfe für Unterkunft waren auch für die berücksichtigungsfähigen Bedarfe für Unterkunft für das Jahr 2020 grundlegend maßgeblich.

Angesichts der Coronavirus-Pandemie und den ab dem 1. März 2020 in den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus erlassenen Regelungen wurde die Vorschrift des § 67 SGB II eingeführt.

Die Vorschrift regelt unter anderem in § 67 Abs. 1, Abs.3 SGB II, dass für Bewilligungszeiträume, die vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monate als angemessen gelten. Die Regelung umfasst in diesem Zeitraum beginnende Bewilligungszeiträume sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge.

Dies führt für die vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnenden Bewilligungszeiträume faktisch zu einer durchgängigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten, solange die Regelung des § 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II gilt, aktuell also für bis zum 31. März 2021 beginnende Bewilligungszeiträume sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge.

Auswirkungen zugunsten der Hilfebedürftigen hat die Vorschrift des § 67 SGB II ebenfalls für die Übernahme von Nebenkostenabrechnungen.

In Fällen, in denen bis zum 29. Februar 2020 die Unterkunftskosten auf Grund eines Kostensenkungsverfahrens nur in Höhe der angemessenen Unterkunftsbedarf übernommen wurden, werden die Unterkunftskosten auch ab dem 1. März 2020 weiterhin nur bis zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten übernommen, selbst wenn in diesen Fällen ab 1. März 2020 ein neuer Bewilligungszeitraum begonnen hatte oder noch beginnen wird.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden einschließlich der ab 1. März 2020 übernommenen Bedarfe für Unterkunft aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 67 Abs. 1, Abs. 3 SGB II folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	8.157.928 €	424.938 €	7.732.990 €
Standort Bernburg	9.488.486 €	440.259 €	9.048.227 €
Standort Schönebeck	10.425.575 €	526.086 €	9.899.489 €
Standort Staßfurt	7.985.339 €	363.120 €	7.622.219 €
Jobcenter gesamt	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 34.303 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 2.672 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 7,36 %.

	KdU Flüchtlinge
Standort Aschersleben	851.761 €
Standort Bernburg	643.774 €
Standort Schönebeck	949.079 €
Standort Staßfurt	227.176 €
Jobcenter gesamt	2.671.790 €

Im Jahr 2019 wurden noch insgesamt 35.554 TEUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass 2020 mit 34.303 TEUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 1,3 Millionen EUR weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €
2020	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen, sondern ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 und 6 SGB II (für kostenaufwendige Ernährung und für unabweisbare Bedarfe) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2020 Leistungen nach § 21 SGB II gewährt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	75	99	134	78	386
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	481	592	575	512	2.160
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	16	19	11	22	68
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	26	31	35	22	114
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	44	37	22	39	142
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	167	221	118	154	660
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	682	777	468	578	2.505

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	290.304 €	356.862 €	346.783 €	311.443 €	1.305.391 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	8.978 €	5.809 €	4.665 €	9.869 €	29.321 €
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	2.575 €	1.590 €	763 €	1.707 €	6.634 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	53.243 €	56.695 €	30.613 €	44.144 €	184.696 €
Jobcenter gesamt	355.100 €	420.956 €	382.823 €	367.164 €	1.526.042 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 SGB II werden kumuliert aufgeführt, da hier keine separaten Buchungskonten vorgesehen sind.

Im Jahr 2019 wurden noch insgesamt 1.738 TEUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 212 TEUR gesunken sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 76,9 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (Vorjahr 2019: 89,5 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 14,1 % verringert.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder
- eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2020 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 2.775 Anträge auf Zusicherung zu einem Umzug ein, davon 145 von Flüchtlingen. Das waren 1.255 Anträge mehr als im Vorjahr und somit fast doppelt so viele wie im Jahr 2019.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall wurde dem Antrag stattgegeben, da der Umzug innerhalb eines Vergleichsraums erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen der jeweiligen Kommune liegen müssen (Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Für 1.349 Anträge von 2.775 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht 48,6 % der Antragstellungen. Die Begründungen haben wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen gelegen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums hat ergeben, dass ein Umzug oftmals auch aufgrund der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnung zu befürworten war.

Bei 99 der 1.349 erteilten Zusicherungen handelte es sich um Umzugsbegehren von Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen. Im Jahr 2019 wurden für diesen Personenkreis 127 Zusicherungen erteilt. Hier ist demnach ein Rückgang von 22 % zu verzeichnen.

Die 1.314 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden 47,4 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

112 Anträge (4 %) wurden versagt, zurückgezogen, waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normalerweise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort bedingt ist, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 104 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen (Vorjahr 119).

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2020	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	29	14.616 €	19	769 €
Standort Bernburg	23	11.990 €	14	856 €
Standort Schönebeck	25	10.426 €	15	695 €
Standort Staßfurt	27	6.863 €	7	980 €
Jobcenter gesamt	104	43.895 €	55	798 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 33.355 EUR für 83 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 402 EUR je Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2019 um 10.540 EUR gestiegen, wobei die durchschnittlichen Kosten je Fall mit 798 EUR sich fast verdoppelt hat.

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Berichtsjahr 1.130 EUR.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sowie Eintrittsgelder sind - bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag und soweit ihre Zahlung notwendig ist - gemäß § 22 Abs. 6 SGB II - als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre umfassen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 723 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 71 von Flüchtlingen, so dass für 2020 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2020	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	185	54.842 €	136	494 €
Standort Bernburg	335	103.987 €	156	667 €
Standort Schönebeck	147	77.728 €	113	688 €
Standort Staßfurt	56	32.245 €	34	948 €
Jobcenter gesamt	723	268.802 €	439	612 €

Die Ausgaben für Darlehen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind 2020 gegenüber 2019 um rd. 20 TEUR gesunken (Vorjahr 288.399 EUR).

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis für 71 ausgezahlte Fälle 60.524 EUR auf. Dies entspricht 22,5 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
57.787 €	110.579 €	71.542 €	32.590 €	272.498 €

Die Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind 2020 gegenüber 2019 um rd. 1,4 TEUR gesunken (Vorjahr 273.870 EUR).

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei im Ergebnis festzustellen ist, dass 2020 insgesamt 3.696 EUR mehr Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	54.842 €	103.987 €	77.728 €	32.245 €	268.802 €
Einnahmen	57.787 €	110.579 €	71.542 €	32.590 €	272.498 €
Saldo	- 2.945 €	- 6.592 €	6.186 €	- 345 €	- 3.696 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert bzw. Wohnungslosigkeit vermieden. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig das Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 178 Anträge auf ein Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II eingegangen. Die Ausgaben in Höhe von 15.842 EUR erfolgten für 33 ausgezahlte Fälle. Dies entspricht 18,5 % der eingegangenen Anträge.

145 Anträge wurden abgelehnt, versagt zurückgezogen oder waren zum Stichtag noch unbearbeitet.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2019	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	34	2.294 €	10	229 €
Standort Bernburg	79	930 €	5	186 €
Standort Schönebeck	38	5.134 €	9	570 €
Standort Staßfurt	27	7.484 €	9	442 €
Jobcenter gesamt	178	15.842 €	33	480 €

Die Ausgaben für Darlehen für Miet-, Strom- und Gasschulden sind 2020 gegenüber 2019 um rd. 23 TEUR gesunken (Vorjahr 39.115 EUR).

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet- Strom und Gasschulden ergibt sich für das Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
4.050 €	5.665 €	5.303 €	8.545 €	23.553 €

Die Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet-, Strom- und Gasschulden sind 2020 gegenüber 2019 um rd. 2,2 TEUR gestiegen (Vorjahr 21.386 EUR).

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2020 die folgenden tatsächlichen, saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II. Im Ergebnis ist festzustellen, dass 2020 insgesamt 7.731 EUR mehr an Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	2.294 €	930 €	5.134 €	7.484 €	15.842 €
Einnahmen	4.050 €	5.665 €	5.303 €	8.545 €	23.553 €
Saldo	- 1.756 €	- 4.735 €	- 169 €	- 1.061 €	- 7.731 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ²¹	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	490	468	457	104	226	68	30	390.527,20 €	132.783,39 €
2	Bekleidung	16	16	16	2	0	8	4	408,00 €	0,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	216	214	210	188	0	18	1	16.716,00 €	2.772,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	241	239	220	167	39	12	0	88.462,85 €	13.769,83 €
	Hygienezubehör	230	229	211	199	0	10	0	12.342,00 €	1.887,00 €
	Klinikbedarf	221	220	204	191	1	10	0	5.825,00 €	925,00 €
3	therapeutische Geräte	13	11	12	9	2	0	1	766,99 €	90,00 €
insgesamt		1.427	1.397	1.330	860	268	126	36	515.048,04 €	152.227,22 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	93 %
Bewilligungsquote ²² in %:	79 %
Ablehnungsquote in %:	8,8 %
Anträge pro Monat ø:	118

²¹ Versagungen, Rückzug des Antrages

²² mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2019 stark reduziert (- 23 %)
- Die Aufwendungen haben sich ebenfalls reduziert (-22 % = -147.260,74 EUR).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstausrüstung sowie der Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (Bekleidung Schwangerschaft, Klinikbedarf, Hygienezubehör, Bekleidung Geburt) angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen reduzierten sich auf 30 % des Gesamtvolumens (2019: 33,7 %, 2018: 39,4 %; 2017: 51,2 %).

Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausrüstung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausrüstung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte defekt sind und ersetzt werden müssen, fällt dies nicht unter Erstausrüstung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausrüstung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2020	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstausrüstung
Standort Aschersleben	74.286,81 €	330	1.183,42 €
Standort Bernburg	121.855,18 €		
Standort Schönebeck	136.242,41 €		
Standort Staßfurt	58.142,80 €		
Jobcenter gesamt	390.527,20 €		
Vorjahr 2019	509.409,60 €	426	1.195,80 €

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausrüstung Bekleidung wird i.d.R. eine Geldpauschale gewährt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2020	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Standort Aschersleben	23.737,46 €	785	157,13 €
Standort Bernburg	33.691,45 €		
Standort Schönebeck	39.927,34 €		
Standort Staßfurt	25.989,60 €		
Jobcenter gesamt	123.345,85 €		
Vorjahr 2019	152.310,18 €	1.051	144,92 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Brillen
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2020	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	200,50 €	9	85,22 €
Standort Bernburg	72,49 €		
Standort Schönebeck	474,00 €		
Standort Staßfurt	20,00 €		
Jobcenter gesamt	766,99 €		
Vorjahr 2019	589,00 €	9	65,44 €

6.5 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist auch der Übergang von Ansprüchen auf den Leistungsträger, die Leistungsberechtigte gegen Dritte haben, geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II. Des Weiteren sind Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ersatzansprüche wird im Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt durchgeführt. In diesem Sachgebiet werden auch die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den Unterhalt tatsächlich erbringt.

Im Jahr 2020 gab es zum Jahr 2019 einige Veränderungen. Zum 1. Januar 2020 wurden die Bedarfsätze der minderjährigen Unterhaltsberechtigten laut Düsseldorfer Tabelle geändert. Des Weiteren erhöhte sich am 1. Januar 2020 der notwendige und angemessene Selbstbehalt der Unterhaltsverpflichteten. Eine Herausforderung stellte die Berücksichtigung des aufgrund der Corona-Krise gewährten Kinderbonus in Höhe von 300 EUR dar. Der Kinderbonus wurde für alle kindergeldberechtigten Kinder im September 2020 in Höhe von 200 EUR und im Oktober 2020 in Höhe von 100 EUR ausgezahlt. Dies wirkte sich auch auf die Unterhaltsansprüche aus.

Des Weiteren ergaben sich aufgrund der durch die Corona-Krise verringerten Einkünfte der Unterhaltsverpflichteten, insbesondere das Kurzarbeitergeld, Auswirkungen auf die Unterhaltsberechnung und Zahlungsfähigkeit der Unterhaltsverpflichteten.

Insgesamt befanden sich 3.456 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das waren 365 weniger als im Vorjahr. Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 2020 insgesamt 825 (Vorjahr 905) neue Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 1.092 Maßnahmen (Vorjahr 1.197) konnte die Unterhaltsprüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgte in 245 (Vorjahr 321) Fällen die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	168	265	202	190	825
abgeschlossene Prüfungen	237	295	278	282	1.092
in Bearbeitung	786	1.004	865	801	3.456
davon ruhend	374	480	411	398	1.663

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 1.153 (Vorjahr 1.233) Rechtswahrungsanzeigen und 436 (Vorjahr 495) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen ergingen in 681 Fällen (Vorjahr 515) gegenüber Unterhaltsschuldern. In 19 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 23) und 87 Gerichtsverfahren (Vorjahr 95) eingeleitet. Die gerichtliche Geltendmachung ging im Vergleich zum Vorjahr damit leicht zurück. 131 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Vorjahr 125) wurden im Jahr 2020 eingeleitet. In 39 Fällen wurden Titelumreibungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr 27) und in 5 Fällen (Vorjahr 8) erfolgten Rückübertragungen an den Unterhaltsberechtigten.

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rückübertragungen	2	2	0	1	5
Rechtswahrungs- anzeigen	206	349	356	242	1.153
Zahlungs- aufforderungen	100	115	121	100	436
Mahnungen	154	183	192	152	681
Mahnbescheide	4	3	8	4	19
Gerichtsverfahren	19	21	33	14	87
Zwangs- vollstreckungen	29	37	36	29	131

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung wurden im Berichtsjahr 2020 insgesamt rd. 707 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erfasst (Vorjahr 774 TEUR).

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	171.671 €	169.624 €	218.289 €	147.281 €	706.865 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (rd. 242 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (rd. 445 TEUR), Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen (rd. 800 EUR) und aus Beistandschaften (rd. 19 TEUR).

6.5.2 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über. Die Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls die Arbeitsverträge und Lohnbescheinigungen rechnerisch auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn. Bei Verdacht auf einen Verstoß erfolgt eine Fallübergabe an das Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Prüfung auf einen möglichen Anspruchsübergang bzw. zur Weiterleitung an das Hauptzollamt.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Nach § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB gehen Rückforderungsansprüche, welche Leistungsberechtigte wegen Verarmung gegen den Beschenkten haben, auf den Grundsicherungsträger über. In der umseitig folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten sonstigen Maßnahmen nach

- § 34 SGB II (Kostenersatz), nach § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers),
- § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) sowie
- § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige)

zusammenfassend dargestellt.

Im Berichtsjahr 2020 waren 415 Zugänge zu verzeichnen (Vorjahr 457). 552 Verfahren wurden abgeschlossen (Vorjahr 436).

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	96	131	93	95	415
abgeschlossene Verfahren	119	170	134	129	552
in Bearbeitung	25	40	29	31	125

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 172 Anhörungen (Vorjahr 301), 14 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 41), 6 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 16) und 134 Leistungsbescheide (Vorjahr 167) erstellt. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt 222 TEUR (Vorjahr 228 TEUR).

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	38	62	33	39	172
Rechtswahrungsanzeigen	3	4	3	4	14
Zahlungsaufforderungen	1	4	0	1	6
Feststellungs-/Leistungsbescheide	26	47	34	27	134
Rückübertragungen	0	1	0	0	1
Gerichtsverfahren	2	1	0	0	3
geltend gemachte Forderungen	70.825 €	48.156 €	36.620 €	66.411 €	222.012 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grund-sicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann es außerdem zu strafbaren Handlungen kommen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen, indem auch nach Abgabe der Vorgänge im Bedarfsfall unterstützende Zuarbeit geleistet wird. Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 570 Fälle (Vorjahr 590) mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfasst. Damit ist der Zugang im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	154	117	178	121	570

Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 53 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr 44) und 107 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 128) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt 1,8 TEUR (Vorjahr 2,7 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	17	10	15	11	53
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	24	23	37	23	107
Summe erhobener Verwarnungsgelder	490 €	135 €	550 €	650 €	1.825 €

Weiterhin wurden 159 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr 159). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 28,4 TEUR (Vorjahr 32,7 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4,7 TEUR (Vorjahr 4,8 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Bußgeldbescheide	37	39	53	30	159
Summe erhobener Bußgelder	7.436 €	6.502 €	9.218,50 €	5.206 €	28.362,50 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.117 €	1.149 €	1.573 €	905 €	4.744 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 56 Verfahren abgegeben (Vorjahr 78). Außerdem wurden 10 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr 16). In 20 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet (Vorjahr 18). Ordnungswidrigkeiten mit Straftatverdacht wurden nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	20	6	17	13	56
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	7	5	3	5	20

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 232 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 288). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 71 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 112). In einem Fall wurde zur Einbringung des Bußgeldes ein Vollstreckungsauftrag an das Sachgebiet Finanzen übergeben (Vorjahr 1).

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	45	70	73	44	232
Erzwingungshaftanträge	11	22	23	15	71

Im Berichtsjahr 2020 konnten 576 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 578). In 237 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 178).

Berichtsjahr 2020	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
abgeschlossene Verfahren	160	115	171	130	576
Verfahrenseinstellungen	38	64	43	33	178

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Abs. 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des SGB X seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2020 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 1.321 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2019 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 677 Besuche verringert. Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie war es nicht mehr möglich, Hausbesuche vollumfänglich durchzuführen. Die Mitarbeiter konnten daher im Frühjahr 2020 (ab Mitte März bis zum 17. Mai 2020) sowie seit ab November 2020 grundsätzlich keine Hausbesuche mehr durchführen. Nur in Einzelfällen wurden nach vorheriger Genehmigung z. B. Postzustellungen durchgeführt. Nicht erledigte Hausbesuche wurden an die Sachbearbeitung zurückgegeben. Daraufhin wurde nach Aktenlage entschieden.

Die Auftragserteilung für Hausbesuche erfolgt zum größten Teil durch die Sachbearbeiter der Abteilung Leistungsgewährung/Service und durch die für Bildung- und Teilhabe zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Eingliederung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgen auch Auftragserteilungen aus der Abteilung Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienen zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasst im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse,
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasseraufbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft,
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung,
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

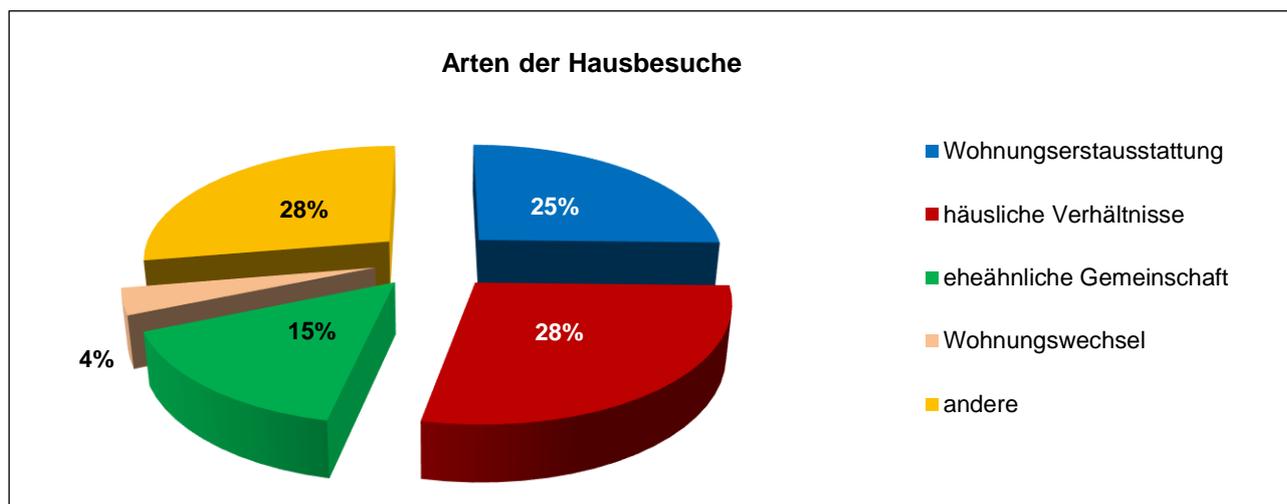
Zu jedem Hausbesuch wird ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wird Bestandteil der jeweiligen Leistungsakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden vom Jobcenter Salzlandkreis im Berichtsjahr 2020 insgesamt 1.321 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 1.611 Anfahrten notwendig.

Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge bearbeitet:

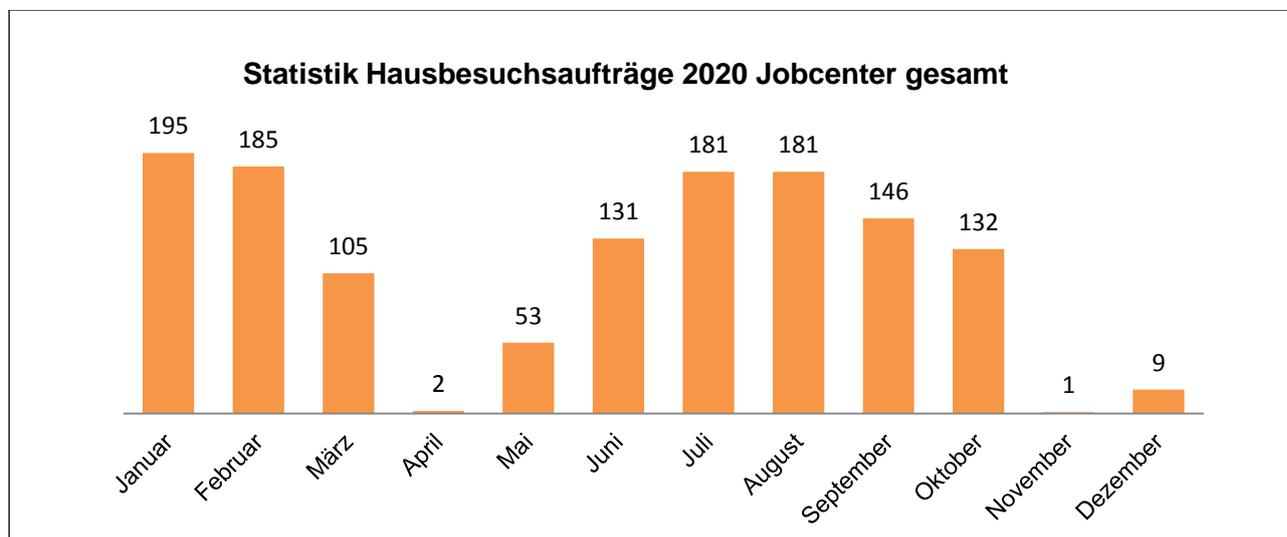
- Wohnungserstausstattung 335
- häusliche Verhältnisse 369
- eheähnliche Gemeinschaft 203
- Wohnungswechsel 48
- andere 366
(Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten).

Das nachfolgende Diagramm stellt die Verteilung der bearbeiteten Hausbesuchsaufträge dar:



Über das Jahr 2020 war pandemiebedingt keine stetige Auftragsübergabe an den sozialen Ermittlungsdienst möglich. Die sonst üblichen saisonalen Anstiege in den Herbst- und Wintermonaten durch Aufträge zur Prüfung von Brennstoffbedarf, des Zustandes von Wohnhäusern sowie von Instandhaltungskosten wurden nicht ausgeführt, sondern mussten zum großen Teil nach Aktenlage entschieden werden.

Die nachfolgende Ansicht stellt die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar:

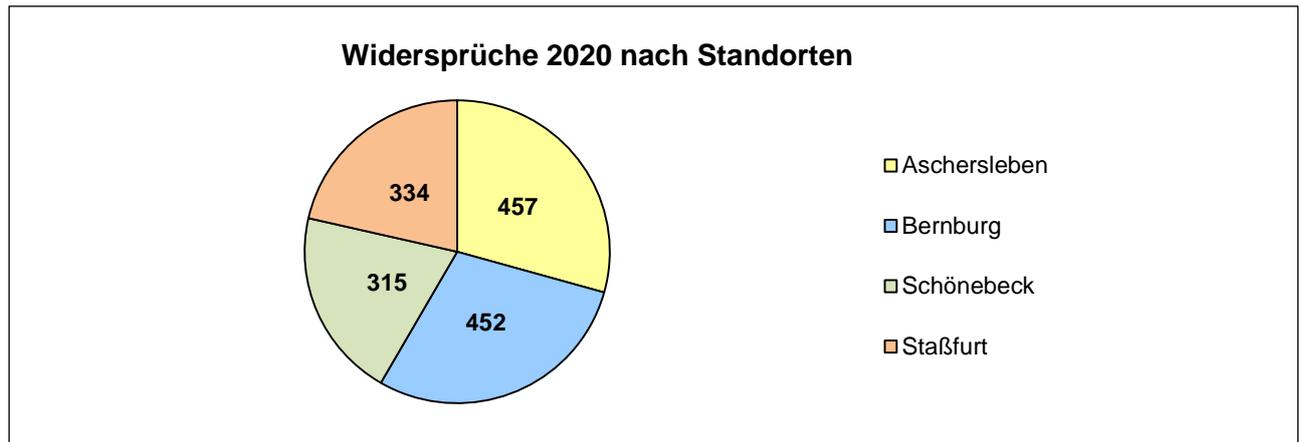


Die Mitarbeiter des Sozialen Ermittlungsdienstes sind seit 1. September 2017 organisatorisch der Abteilung Leistungsgewährung/Service angegliedert. Damit hat sich eine enge und konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeiter entwickelt. Dies hat sich in der Zeit der Pandemie bewährt, die Mitarbeiter haben nach kurzer Einarbeitung Aufgaben im Service und in der Telefonie übernommen.

8. Widersprüche und Klageverfahren

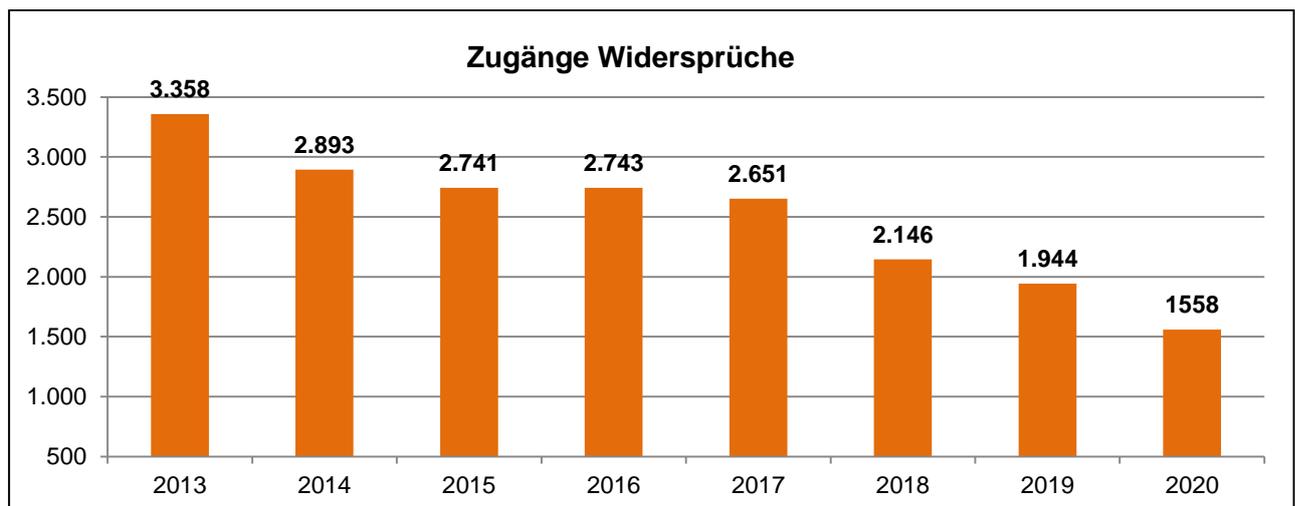
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 1.558 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

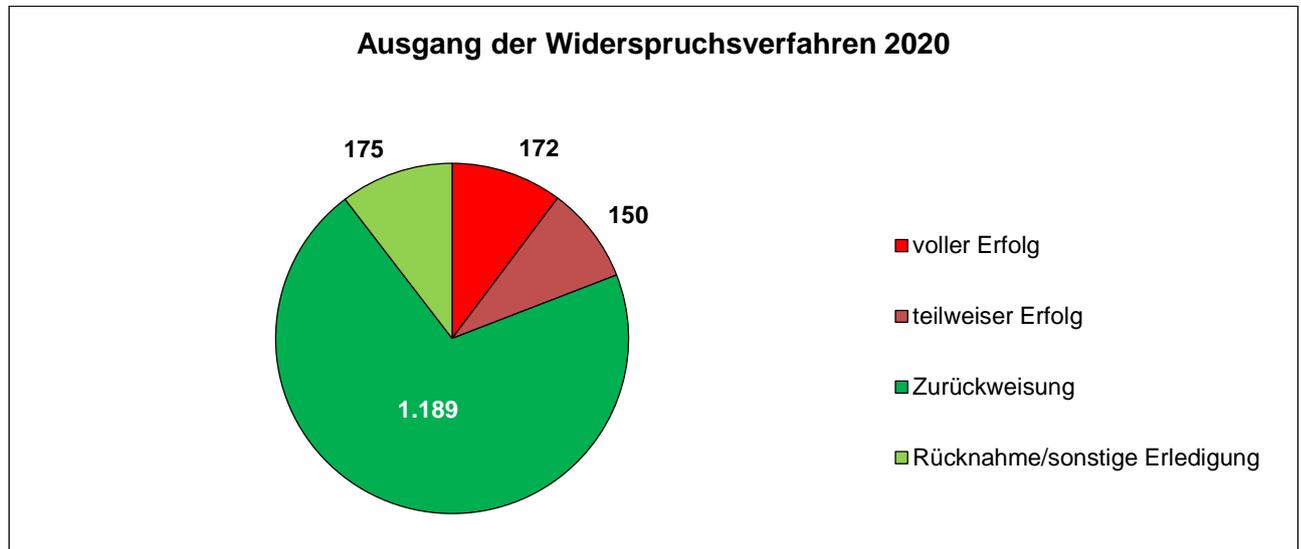


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1.944 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2020 insgesamt 386 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 20 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2013 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchs-einlegung rückläufig ist:

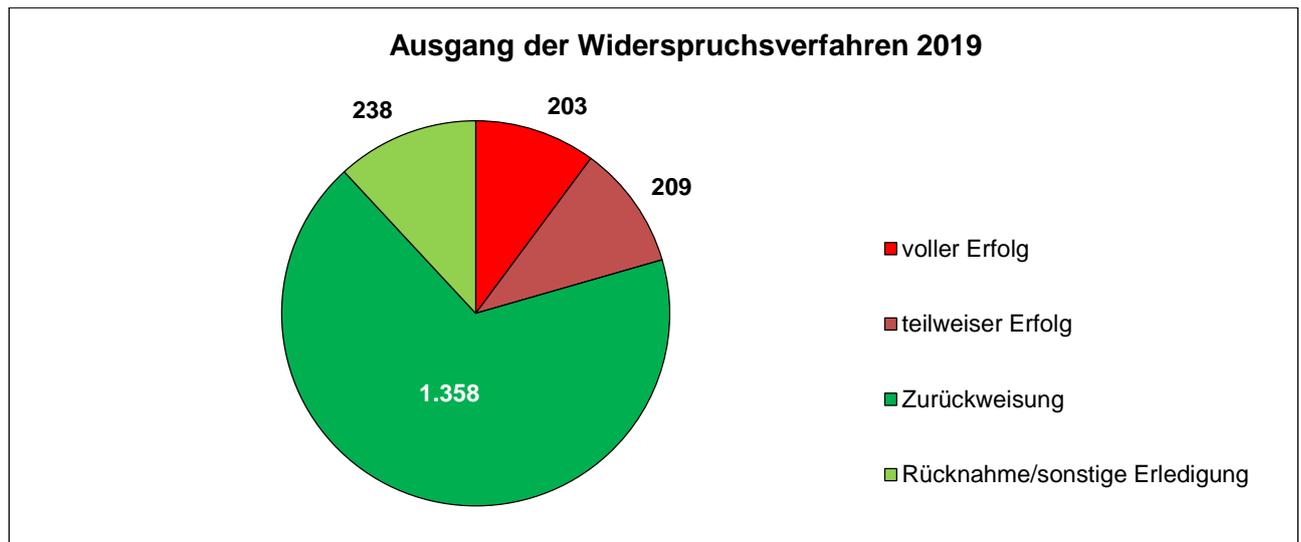


Im Berichtsjahr 2020 konnten 1.686 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.189 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 175 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 172 Widersprüchen voll stattgegeben und 150 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 9 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 81 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

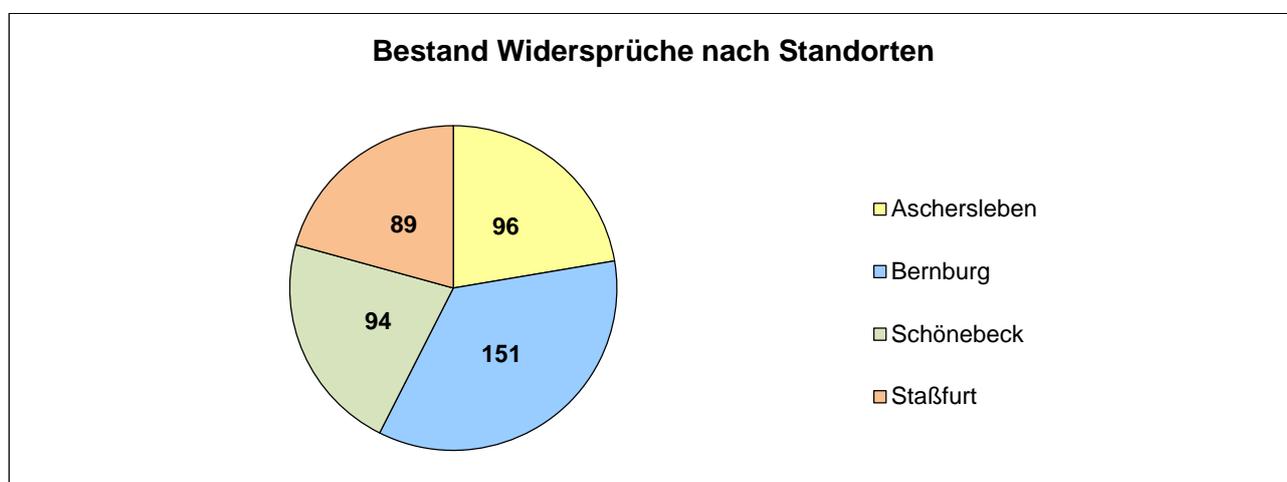
Im Vorjahr konnten im Vergleich 2.008 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 1.358 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 238 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 203 Widersprüchen voll stattgegeben und 209 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 80 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

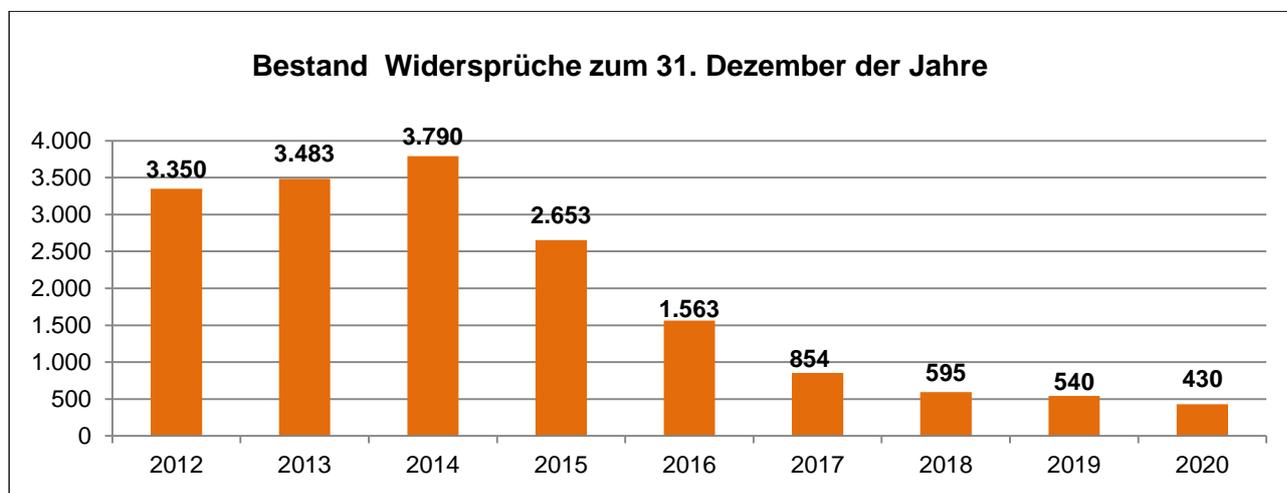
Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2020 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (397 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (288 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (260 Verfahren) bezeichnen. Mithin ist im Vergleich zum Vorjahr ein erheblicher Rückgang in den Schwerpunktbereichen zu verzeichnen. Allein der Schwerpunktbereich bei den Fragen zur Einkommensberechnung ist um 25 % rückläufig. Bei den Fragen zur Rechtmäßigkeit von Aufhebungen und Erstattungen betrug der Rücklauf 24 %, bei Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung 21 %.

Am 31. Dezember 2020 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 430 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



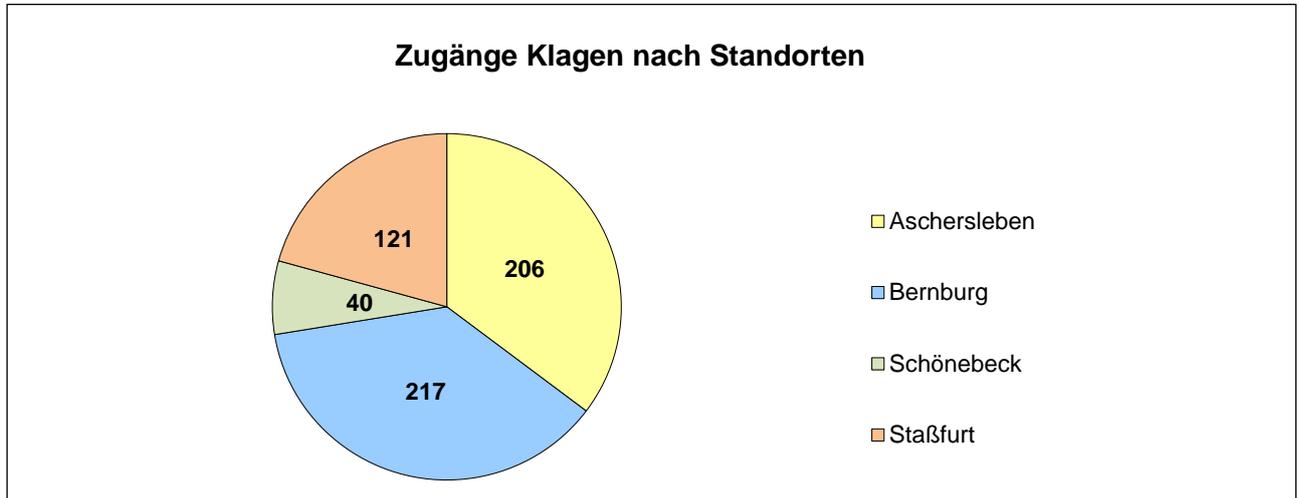
Im Vergleich dazu waren am 31. Dezember 2019 von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 540 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2020 ein Abbau von 110 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



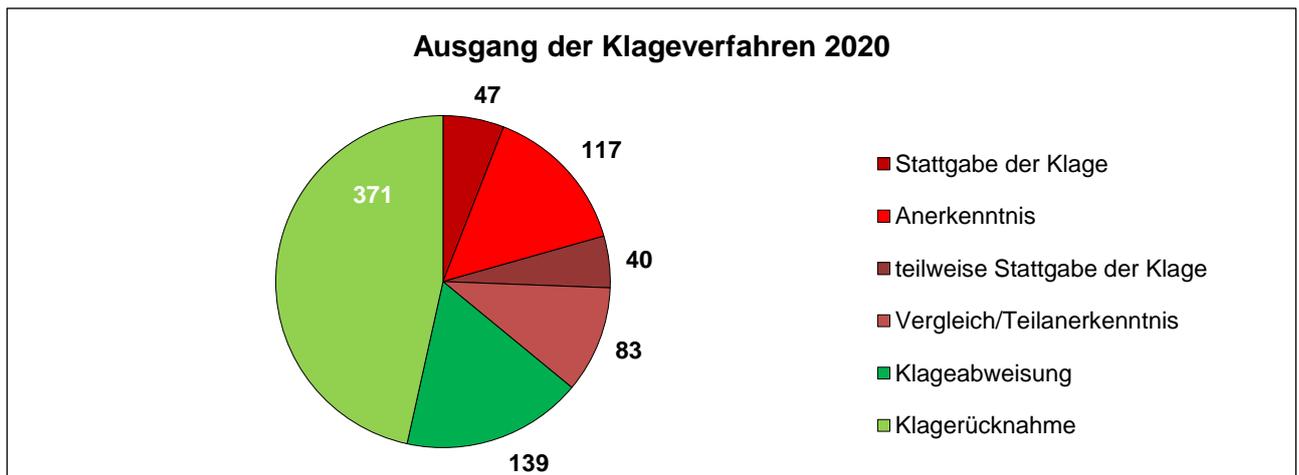
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 584 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



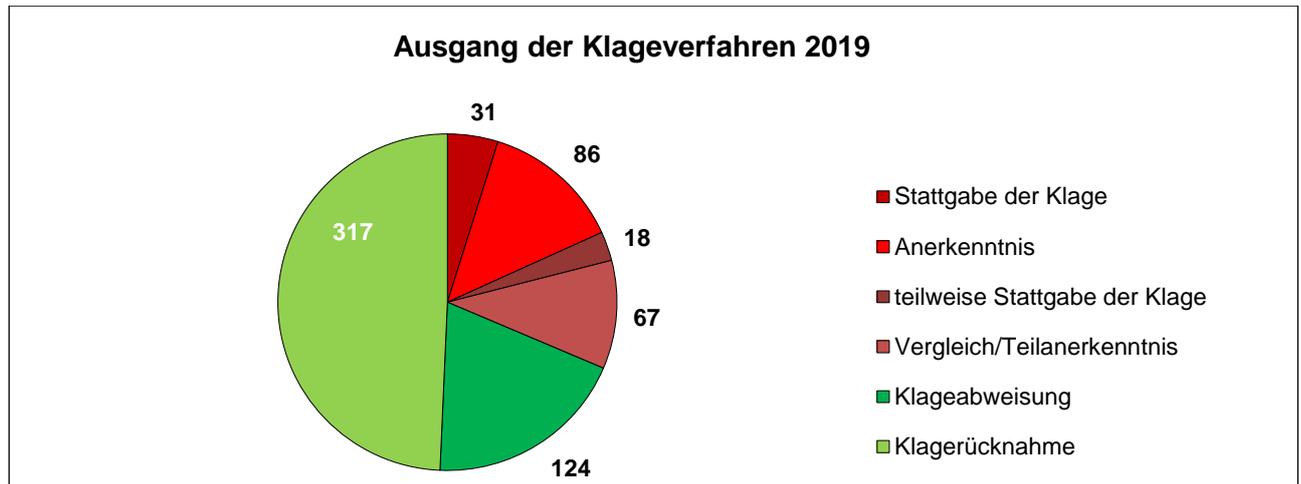
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 596 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 2 % zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2020 sind 797 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 139 mit Urteil abgewiesen, während 47 Klagen voll stattgegeben und 40 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 371 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 83 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 117 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 15 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 64 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

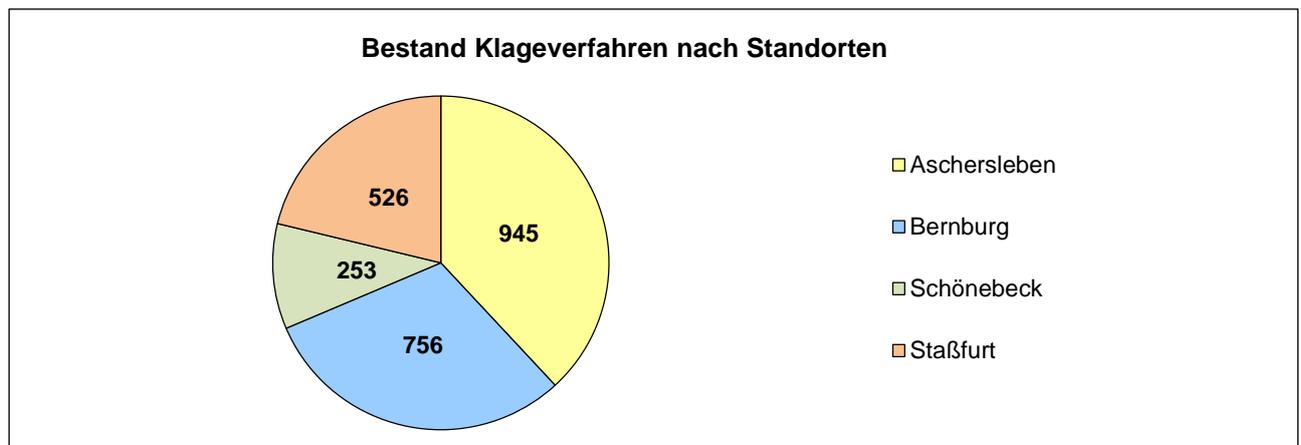
Im Vorjahr sind 643 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 124 mit Urteil abgewiesen, während 31 Klagen voll stattgegeben und 18 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 317 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 67 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 86 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Kläger in 18 % der Verfahren vollen Erfolg, in 13 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 69 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2020 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (288 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (79 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (90 Verfahren) bezeichnen.

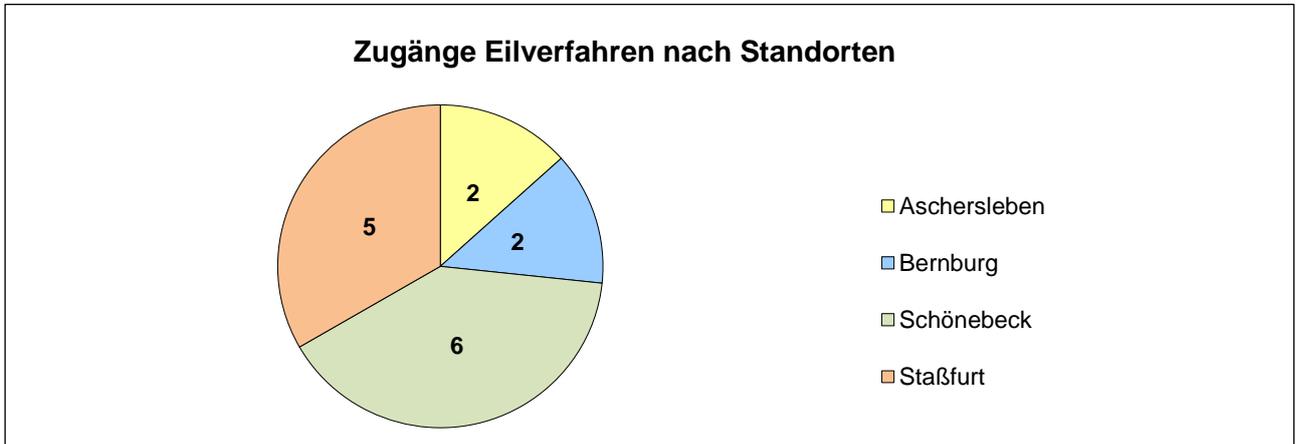
Am 31. Dezember 2020 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.480 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



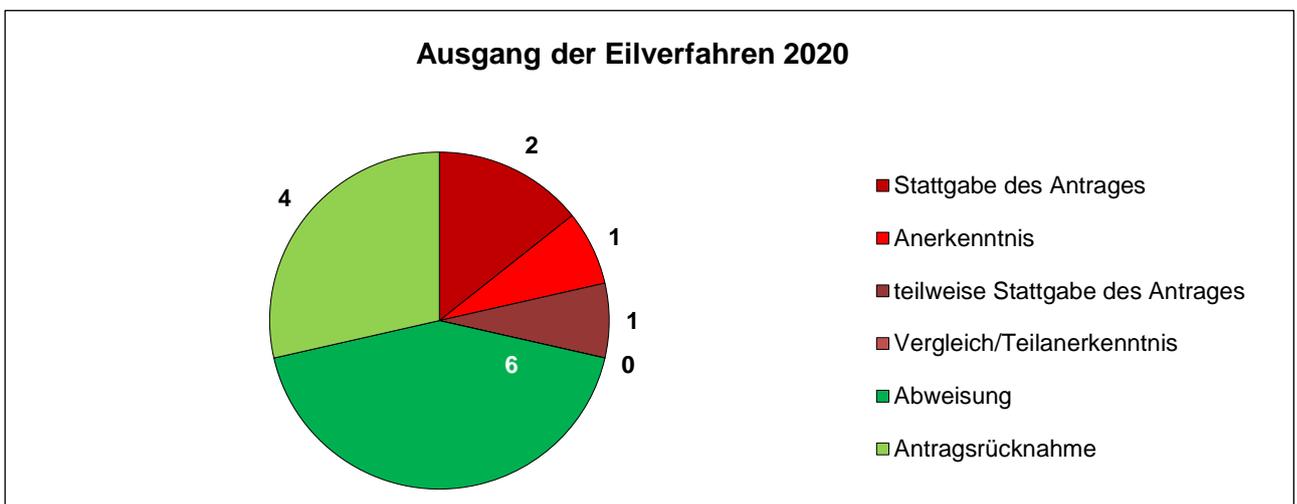
Am 31. Dezember 2019 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.558 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2020 ein Abbau um 3 % der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2020 gab es neben den Klagen 15 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

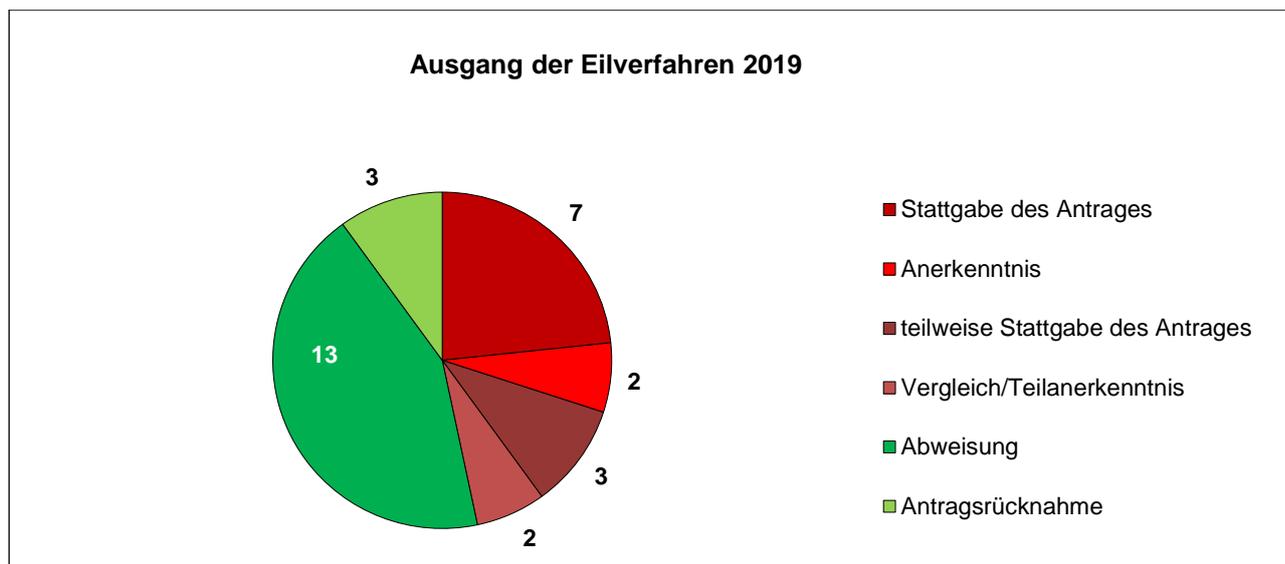


Im Berichtsjahr 2020 wurden 14 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 6 mit Beschluss abgewiesen, während 2 Anträgen voll stattgegeben und einem Antrag teilweise stattgegeben wurde. 4 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In keinem der Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in einem Verfahren wurde der Anspruch anerkannt.



Mithin hatten die Antragsteller in 21 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 72 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 30 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 13 mit Beschluss abgewiesen, während 7 Anträgen voll stattgegeben und 3 Anträgen teilweise stattgegeben wurde. 3 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In 2 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 2 Verfahren den Anspruch anerkannt.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 30 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 53 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31. Dezember 2020 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 12 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2020 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 175 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 175 Verfahren verteilen sich auf 141 Berufungsverfahren, 13 Beschwerdeverfahren und 21 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 34 % zu verzeichnen.

Beim Bundessozialgericht ist derzeit kein Verfahren anhängig.

Ausblick

Ein Ausblick auf 2021 ist von mehr Unwägbarkeiten geprägt als in anderen Jahren.

Das Jobcenter Salzlandkreis möchte einen hohen Hygieneschutzstandard mit einem umfassenden Beratungs- und Leistungsangebot verbinden. Der 2020 bewährte Vorrang der terminierten persönlichen Beratungen vor unterterminierten Vorsprachen hat sich auch fachlich bewährt. Wir werden dies weiterentwickeln und zugleich unsere telefonische und digitale Erreichbarkeit ausbauen.

Den Nutzungsgrad und den Bedienerkomfort der digitalen Anträge bauen wir schrittweise aus.

Zum 1. Januar 2021 trat das turnusmäßig aktualisierte Konzept zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft (KdU-Konzept) in Kraft.

Die Arbeitsmarktmaßnahmen, die aus dem Eingliederungstitel finanziert werden, ermöglichen auch 2021 eine umfassende Unterstützung der Kompetenzentwicklung von Teilnehmern und der Eingliederung in Arbeit

Das Jobcenter wird den Einsatz beschäftigungsbegleitender Coaches über die bisherigen Ansätze im Teilhabechancengesetz hinaus weiterentwickeln, um mehr Leistungsberechtigte in den Arbeitsmarkt zu integrieren

Die Flexibilisierung und Neuausrichtung von Maßnahmeinhalten, zum Beispiel bei Teilzeitmaßnahmen, soll weitere Zielgruppen des Arbeitsmarktes erreichen.

Zudem werden jobcentereigene Maßnahmen konzipiert, um Kunden in einer Intensivbetreuung auf die Eingliederung oder eine nachfolgende Maßnahmeteilnahme bei Trägern vorzubereiten.

Inwieweit 2021 gesetzliche Neuerungen mit sich bringen wird, etwa zum Leistungsrecht, zur Neufassung der Sanktionsregelungen im SGB II und zur Neuausrichtung der Eingliederungsvereinbarungen, ist heute noch nicht absehbar – notwendig für eine rechtssichere und erfolgreiche Arbeit der Grundsicherung sind diese Schritte.

Das „Großthema Digitalisierung“ und die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes werden auch 2021 Teil unserer Arbeit sein.